

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 2008	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 08	Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden..... <i>Ändert GVBl. II 310-94</i>	1028
19. 12. 08	Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen..... <i>GVBl. II 250-8</i>	1030
19. 12. 08	Gefahrenabwehrverordnung für Häfen (HafenGefabwVO) <i>GVBl. II 63-9</i>	1031
17. 12. 08	Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung <i>Ändert GVBl. II 91-47</i>	1045
17. 12. 08	Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder <i>Ändert GVBl. II 34-43; GVBl. II 34-65</i>	1047
9. 12. 08	Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen im Land Hessen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hessische Landesfamilienkassenverordnung – HLFamKVO) <i>GVBl. II 320-187</i>	1049
16. 12. 08	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>GVBl. II 40-24</i>	1050
16. 12. 08	Börsenverordnung..... <i>GVBl. II 54-54</i>	1061
15. 12. 08	Verordnung über das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der staatlichen Betreuung und deren Wiederaufnahme <i>GVBl. II 86-40</i>	1071
17. 12. 08	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung – HFO) <i>GVBl. II 87-43</i>	1072
9. 12. 08	Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern..... <i>GVBl. II 87-44</i>	1078

**Verordnung
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und
Führen von Hunden*)
Vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970),
 2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),
- verordnet die Landesregierung,
3. des § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 71a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 10 wird die Angabe „Mastiff,“ durch „Rottweiler.“ ersetzt.
 - bb) Nr. 11 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach den Worten „gebissen haben“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Als Nr. 4 wird angefügt:
„4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:

„deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt,“

- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, müssen die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 bis 3 bei einer von dieser mit der Verantwortung für den Hund beauftragten natürlichen Person vorliegen. Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist befristet, höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren zu erteilen. Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechung mehrere befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als zehn Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der neue Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erlaubnis kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 oder wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist, widerrufen werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 findet auf ausgesonderte Diensthunde keine Anwendung.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Trägerschaft“ die Worte „oder deren Beauftragte“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.
- d) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Wesensprüfung.“

*) Ändert GVBl. II 310-94

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „gemeingefährlichen Straftat“ ein Komma und die Worte „einer Straftat gegen die persönliche Freiheit“ eingefügt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „bei der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Benennung der sachverständigen Person oder Stelle kann widerrufen werden, wenn diese wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat. § 49 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“
7. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „umfriedeten oder anderweitig begrenzten“ durch die Worte „konkret bezeichneten“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach den Worten „für jeden Hund“ die Worte „das Führen an der Leine und“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in einer Wohnung“ gestrichen.
10. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
Vermehrung, Abgabeverbote für gefährliche Hunde
- Vermehrung, Handel, Erwerb sowie die Abgabe von gefährlichen Hunden sind verboten, wenn die erforderliche Wesensprüfung nicht positiv ausgefallen ist. Dies gilt nicht für die Abgabe an und die Annahme eines gefährlichen Hundes durch Tierheime in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
- „1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einen Hund außerhalb des eingefrie-

- deten Besitztums der Halterin oder des Halters unbeaufsichtigt laufen lässt,“
- bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 27 werden Nr. 2 bis 28.
- cc) In der neuen Nr. 15 werden die Worte „umfriedeten oder anderweitig begrenzten“ durch die Worte „konkret bezeichneten“ ersetzt.
- dd) Die neue Nr. 16 erhält folgende Fassung:
- „16. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 einen gefährlichen Hund ohne Leine oder ohne Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert, führt,“
- ee) In der neuen Nr. 17 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „geahndet“ die Angabe „und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 14, 21 und 23 können die Hunde eingezogen“ eingefügt.
12. § 19 erhält folgende Fassung:
- „§ 19
Übergangsregelung
- Eine vor dem 31. Dezember 2008 erteilte befristete Erlaubnis kann durch eine unbefristete Erlaubnis ersetzt werden, wenn zum Zeitpunkt ihrer Erteilung die Voraussetzungen für eine unbefristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 4 vorgelegen haben. Die Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, der vor dem 31. Dezember 2008 gehalten worden ist, wird nicht vermutet, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30. Juni 2009 schriftlich angezeigt wird; dies gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erzeugte Nachkömmlinge. Die Anzeige wird der Halterin oder dem Halter schriftlich bestätigt. Sie ist beim Führen des Hundes mitzuführen.“
13. In § 20 Satz 2 wird die Zahl „2008“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

**Verordnung
über Mitteilungen in Nachlasssachen*)
Vom 19. Dezember 2008**

Aufgrund des § 82a Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Mitteilungen nach § 82a Abs. 4 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 und § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), enthalten folgende Angaben:

1. Vornamen und Familiennamen, auch frühere, sowie die Namen der Eltern der Erblasserin oder des Erblassers,
2. Tag und Ort der Geburt mit Angabe der Postleitzahl, der Gemeinde und des Kreises, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der Verfügung von Todes wegen und den Tag der Errichtung und
4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäfts- oder Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

§ 2

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die in § 1 Abs. 1 genannten Mitteilungen.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragungen sind fünf Jahre nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit sind die Eintragungen 30 Jahre nach dem festgestellten Zeitpunkt des Todes zu löschen.

§ 3

Die Mitteilungen nach § 82a Abs. 4 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 und § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind um die Hinweise zu Kindern der Erblasserin oder des Erblassers nach § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), zu ergänzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

**Gefahrenabwehrverordnung für Häfen
(HafenGefabwVO)*¹⁾**

Vom 19. Dezember 2008

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
 2. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970),
- verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
3. des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 4. des § 1 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über Binnenschiffahrtinformationsdienste vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792, 797)

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, soweit nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen wird, im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich	§ 1
Anwendung anderer Vorschriften	§ 2
Zuständigkeiten, Hafenbehörde	§ 3
Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben	§ 4
Grundregeln für das Verhalten im Hafen	§ 5
Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag	§ 6
Verkehrsstörende Einrichtungen	§ 7
Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung	§ 8

Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen	§ 9
Anderweitige Benutzung der Hafengewässer	§ 10
Meldung besonderer Vorfälle	§ 11
Reinhaltung des Hafens	§ 12
Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände	§ 13

Zweiter Abschnitt

Meldepflichten, Erlaubnisse

Erlaubnis zum Einlaufen	§ 14
An- und Abmeldung	§ 15
Besondere Meldepflichten bei Gefahrgutbeförderungen	§ 16
Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung	§ 17

Dritter Abschnitt

Verkehr und Aufenthalt

Schlepp- und Schubverkehr	§ 18
Zuweisung der Liegeplätze	§ 19
Festmachen und Ankern	§ 20
Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge	§ 21
Landgänge	§ 22
Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen	§ 23
Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord	§ 24
Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land	§ 25
Versorgung mit Treibstoffen	§ 26

Vierter Abschnitt

Umschlag

Benutzung von Hafenanlagen	§ 27
Beseitigung störender Gegenstände	§ 28
Lagern und Abstellen von Gütern	§ 29

Zweiter Teil

Ergänzende Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Vorkehrungen für Gefahrenfälle	§ 30
Fluchtwege	§ 31
Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen	§ 32

^{*)} GVBl. II 63-9

¹⁾ Die §§ 42, 43 und 46 Abs. 1 Nr. 79 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152, Nr. L 344 S. 52).

Zweiter Abschnitt

Aufenthalt

Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern	§ 33
Festmachen von Fahrzeugen	§ 34

Dritter Abschnitt

Umschlag

Laden und Löschen	§ 35
Aufenthalt an Bord	§ 36
Aufsicht	§ 37
Wache und Alarm	§ 38
Umschlagleitungen	§ 39
Schutzmaßnahmen beim Umschlag entzündbarer flüssiger gefährlicher Stoffe	§ 40
Verhalten nach dem Umschlag	§ 41

Dritter Teil

**Vorschriften über harmonisierte
Binnenschiffahrt sinformationdienste
in Binnenhäfen**

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	§ 42
Pflichten	§ 43

Vierter Teil

Ausnahmen, Aushang, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Ausnahmen	§ 44
Aushang der Verordnung	§ 45
Ordnungswidrigkeiten	§ 46
Weitergeltung von Hafenbereichen	§ 47
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 48

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Häfen in Hessen, deren räumlich abgegrenzte Bereiche im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht worden sind (Hafenbereich). Für Umschlaganlagen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. bundeseigene Schutz- und Sicherheitshäfen sowie Bauhäfen des Bundes,

2. Hafenanlagen, die Bestandteile von Landesbauhöfen sind und
3. Häfen, die ausschließlich der Sport- und Freizeitschiffahrt dienen.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. in den an der Bundeswasserstraße Rhein gelegenen Häfen
 - a) die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
 - b) die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
 - c) die Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220),
2. in den am Main, am Neckar, an der Lahn, an der Weser und an der Fulda gelegenen Häfen
 - a) die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335),
 - b) die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
 - c) die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
 - d) die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 2003 I S. 130), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220),
3. in allen Häfen
 - a) die Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1222), und die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (Anlage 1 zu der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein [ADNR] und zur Neufassung der Verordnung über

die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003, BGBl. II S. 648, geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2006, BGBl. II S. 26), nachstehend ADNR genannt,

- b) die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220),
- c) die Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

(2) Soweit Häfen ganz oder teilweise Teile einer Bundeswasserstraße sind, bleiben die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes unberührt.

§ 3

Zuständigkeiten, Hafenbehörde

(1) Oberste Hafenbehörde ist das für die Binnenschifffahrt zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde. Obere Hafenbehörde ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde. Hafenbehörde ist die Bürgermeisterin (Oberbürgermeisterin) oder der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die Hafenbehörde hat die Aufgabe, Gefahren abzuwehren,

- 1. durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Hafen bedroht werden,
- 2. die Gewässerverunreinigungen verursachen können oder
- 3. die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen.

(3) Die zuständige Polizeibehörde hat die Aufgabe, die Einhaltung der der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienenden Vorschriften im Hafen zu überwachen.

§ 4

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafenbereich Hoheitsaufgaben wahrnimmt, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 5

Grundregeln für das Verhalten im Hafen

(1) Jeder hat sich im Hafenbereich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird sowie Gewässer und Boden nicht verunreinigt werden.

(2) Unbefugte dürfen den Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen

und Zugänge nur mit Erlaubnis der Betreiberin oder des Betreibers des Hafens betreten oder befahren.

§ 6

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Die Dienstkräfte der Hafenbehörde, der Polizeibehörde und sonstiger Behörden sind berechtigt, im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren.

(2) Schiffsführerinnen und Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen müssen auf Verlangen den in Abs. 1 genannten Berechtigten Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über besondere Vorkommnisse an Bord erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewähren und diese zur Prüfung aushändigen. Müssen die Papiere zu Prüfzwecken von Bord mitgenommen werden, ist auf Verlangen der Schiffsführerinnen und Schiffsführer oder Aufsichtspflichtigen hierüber eine Quittung auszustellen.

(3) Schiffsführerinnen und Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen haben den in Abs. 1 genannten Berechtigten auf Anforderung beim An-Bord-Kommen und Von-Bord-Gehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein, bei der Durchführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 7

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenvverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, vorhanden sein.

§ 8

Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens für alle oder bestimmte Fahrzeugarten sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.

(2) Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage anordnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten der Besatzungsmitglieder dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

(1) Der Umschlag und die Lagerung von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen ist nur gestattet, wenn die obere Hafenbehörde den Hafen oder Teile des Hafens hierfür freigegeben hat.

(2) Soweit Umschlaganlagen nicht den Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen unterliegen, ist ein Umschlag nur mit Zustimmung der Hafenbehörde gestattet.

§ 10

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

Es ist verboten, im Hafensbereich ohne Erlaubnis der Hafenbehörde

1. zu baden, zu segeln, zu surfen oder Wasserski zu fahren,
2. zugefrorene Wasserflächen zu betreten,
3. Netze oder Fischereikästen auszulegen oder zu angeln,
4. mit Fahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschiffahrt dienen, zu fahren oder diese zu Wasser zu lassen und
5. Feuerwerke abzubrennen oder Wettfahrten, Korsofahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 11

Meldung besonderer Vorfälle

Die Hafenbehörde oder die Polizeibehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn im Hafen

1. eine Person einen Schaden erleidet, der Leib und Leben gefährdet,
2. ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage beschädigt wird und davon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeht oder eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu besorgen ist oder
3. einer der in § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannten Umstände eintritt.

Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, die Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls nach § 193 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), und die Meldepflicht nach § 47 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), bleiben unberührt.

§ 12

Reinhaltung des Hafens

(1) Flüssige, schlammige oder feste Stoffe, insbesondere Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer dürfen in das Hafengewässer nicht eingebracht werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer eingeleitet werden.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer oder auf das Ufer, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder die Aufsichtsperson nach § 37 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich die Hafenbehörde, die Feuerwehr oder die Polizeibehörde zu benachrichtigen und den Weisungen der zuständigen Behörde nachzukommen. Die Meldepflicht nach § 47 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber von Umschlaganlagen ist verpflichtet, Rückstände und Washwässer aufzunehmen, soweit es sich dabei um Rückstände und Washwässer von Stoffen handelt, die in der jeweiligen Anlage umgeschlagen werden.

§ 13

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, sind die Verursacherin oder der Verursacher, die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer verpflichtet,

1. unverzüglich die Hafenbehörde oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen,
2. dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird und
3. soweit eine Verunreinigung der Gewässer, eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder eine Verkehrsgefährdung zu besorgen ist, unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der unteren Wasserbehörde sicherzustellen.

Zweiter Abschnitt

Meldepflichten, Erlaubnisse

§ 14

Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Vor dem Einlaufen in einen Hafen muss die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage die Erlaubnis zum Einlaufen der Hafenbehörde einholen, wenn das Fahrzeug oder die Anlage

1. zu sinken droht,
 2. brennt oder zu brennen droht,
 3. wegen der Bau- oder Antriebsart oder wegen der Abmessungen den Hafensbetrieb gefährden oder behindern könnte,
 4. zum Verschrotten bestimmt ist,
 5. besondere gesundheitliche Gefahren für Menschen, Tiere oder Pflanzen auslösen kann
- oder
6. der Sport- und Freizeitschiffahrt dient, soweit für diese Fahrzeuge nicht ein Liegeplatz im Hafen ausgewiesen ist.

(2) Vor dem Einlaufen in einen Hafen muss die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Fahrzeugs, das der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt und dem ADNR unterliegt, die Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen einholen, es sei denn, der Hafen oder Teile des Hafens sind nach § 9 Abs. 1 freigegeben oder das einlaufende Fahrzeug hat einen Liegeplatz.

§ 15

An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführerinnen und Schiffsführern oder den Eigentümerinnen und Eigentümern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzu- und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Betreiberin oder des Betreibers des Hafens,
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Hafens abgestimmten Fahrplan verkehren und
4. Fahrzeuge, die von der Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit wurden.

§ 16

Besondere Meldepflichten bei Gefahrgutbeförderungen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Fahrzeugs, das der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt und dem ADNR unterliegt, muss sich vor der Einfahrt in den Hafen bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlaganlage melden und folgende Angaben machen:

1. Schiffsgattung,
2. Schiffsname,
3. Standort,
4. amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer,

5. Tragfähigkeit,
6. Länge und Breite des Fahrzeugs,
7. Art, Länge und Breite des Verbandes,
8. Tiefgang,
9. Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge), Klasse und UN-Nummer,
10. Anzahl der blauen Lichter oder blauen Kegel und
11. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage hat auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde die Angaben nach Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln. Die Hafenbehörde kann die Betreiberin oder den Betreiber der Umschlaganlage verpflichten, sie in den Meldevorgang einzubeziehen.

§ 17

Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

(1) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stillgelegt, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff genutzt werden, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, das stillgelegte Fahrzeug oder die schwimmende Anlage in sicherem Zustand zu halten und der Hafenbehörde eine aufsichtspflichtige Person zu benennen, die jederzeit erreichbar ist.

(2) Sollen Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür im Hafen vorgesehenen Stellen ausgeführt werden, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Schiffsführerin oder der Schiffsführer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen. Dies gilt für Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 oder 2 kann zeitlich befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ihren oder seinen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Hafenbehörde kann im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Schiffsführerin oder des Schiffsführers den sicheren Zustand wieder herstellen.

Dritter Abschnitt

Verkehr und Aufenthalt

§ 18

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Schiffsführerinnen und Schiffsführer dürfen Schlepp- und Schubarbeiten

nur ausführen, wenn das Fahrzeug von einer Schiffsuntersuchungskommission oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zum Schleppen oder Schieben zugelassen ist. Dies gilt nicht in Notfällen und für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.

(2) Schiffsführerinnen und Schiffsführer dürfen nur Schlepp- und Schubverbände führen, die so bemessen sind, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.

(3) Schiffsführerinnen und Schiffsführer müssen geeignete Hilfe in Anspruch nehmen, wenn Fahrzeuge im Hafen nicht sicher manövriert werden können. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muss dabei gegen Ausbrechen (Gieren) gesichert werden.

(4) Auf Anordnung der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 19

Zuweisung der Liegeplätze

(1) Auf Anweisung der Betreiberin oder des Betreibers des Hafens ist

1. ein bestimmter Liegeplatz einzunehmen oder zu verlassen,
2. eine geringfügige Veränderung des Standortes vorzunehmen (verholen) oder
3. zu einem anderen Liegeplatz zu wechseln.

Die zugewiesenen Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Betreiberin oder des Betreibers des Hafens gewechselt werden.

(2) Schiffsbesatzungen der Fahrzeuge auf den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugewiesenen Liegeplätzen dürfen während der gesetzlich einzuhaltenden Ruhezeit nur bei Gefahr im Verzug zum Verholen oder Wechseln des Liegeplatzes aufgefordert werden.

§ 20

Festmachen und Ankern

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Fahrzeugs und die oder der Aufsichtspflichtige einer schwimmenden Anlage haben dafür zu sorgen, dass

1. Fahrzeuge und schwimmende Anlagen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festgemacht werden und
2. die Befestigung erforderlichenfalls überwacht und den Wasserstandschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen angepasst wird.

Das Festmachen über Gleise hinweg und das Aufstoppen an Vorrichtungen zum Festmachen sind verboten. Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Durch das Festmachen nach Abs. 1 Satz 1 oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber des Hafens hat den betriebssicheren Zustand der Vorrichtungen zum Festmachen in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Beschädigte oder unbrauchbare Vorrichtungen sind instand zu setzen oder zu entfernen.

§ 21

Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Schiffsführerinnen und Schiffsführer haben für die Zeit ihrer Abwesenheit eine geeignete Vertretung einzusetzen, die jederzeit erreichbar sein muss. Die in Satz 1 genannten Personen haben der zuständigen Stelle über das Fahrzeug und seine Ladung auf Verlangen Auskunft zu geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Vertretung zu benennen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenbehörde und des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Sport- und Freizeitschiffahrt.

(3) Schiffsführerinnen und Schiffsführer müssen bei Ortsveränderungen die Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen so ausreichend besetzen, dass sie sicher bewegt werden können.

(4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer stillliegender Fahrgastschiffe, auf denen sich Passagiere aufhalten, haben eine Bordwache zu stellen. Dies kann auch die Vertretung der Schiffsführerin oder des Schiffsführers sein. Die Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 22

Landgänge

(1) Landgänge, insbesondere Brücken, Stege, Treppen, Leitern und Kaimauern, müssen verkehrssicher sein. Für ihren verkehrssicheren Zustand ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Landgangs verantwortlich. Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander,

so müssen die Schiffsführerinnen und Schiffsführer oder die Aufsichtspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Auslegen von Laufstegen sowie das Verbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 23

Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane oder die Bugstrahlanlage nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen,
2. bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, sofern die Propulsionsorgane nur vorübergehend in Gang gesetzt werden,
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage sowie
4. bei Standproben mit Erlaubnis der Betreiberin oder des Betreibers des Hafens.

(2) Durch den Gebrauch der Propulsionsorgane oder der Bugstrahlanlage dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlage muss ein Mitglied der Besatzung näher kommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb der eigenen Propulsionsorgane oder der Bugstrahlanlage gestoppt wird.

§ 24

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in gesicherten Feuerstellen in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 25

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

(1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen sowie in der Nähe von entzündlichen und explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers verboten. Hierauf hat die Betreiberin oder der Betreiber der Anlagen durch Verbotsschilder hinzuweisen. In der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff sind das Löten, Schweißen und andere Verfahren mit Brandgefahr sowie jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, verboten.

(2) Arbeitsgeräte und Beleuchtungsquellen, die in den in Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen eingesetzt werden,

müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und explosionsgeschützt ausgeführt sein.

§ 26

Versorgung mit Treibstoffen

(1) Flüssige Treibstoffe zum Betrieb von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben und übernommen werden.

(2) Die Betankung aus mobilen Tankstellen ist nur erlaubt, wenn die Bedingungen nach Anhang 4 Abs. 6 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 30) vom 10. Januar 2002 (BArbBl. 2/2002 S. 66), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BArbBl. 6/2002 S. 68), erfüllt werden.

Vierter Abschnitt Umschlag

§ 27

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage hat für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen.

(2) Es ist verboten, Waagen zu überfahren, sich unbefugt innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen aufzuhalten, Gleisanlagen zu betreten oder auf Betriebseinrichtungen einzuwirken, sie zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(3) Fahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Die Fahrerin oder der Fahrer des Kraftfahrzeugs darf sich während des Be- und Entladens nicht vom Kraftfahrzeug entfernen.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage hat Restmengen an Verladegut nach dem Laden oder Löschen unverzüglich zu entfernen und die beim Laden oder Löschen anfallenden Abfälle sowie den Hausmüll von den ladenden und löschenden Schiffen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zu entsorgen.

(5) Zur Verhinderung von Emissionen hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer dafür zu sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Schiffes

oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie vom Land aus erfolgt, sofern das Schiff oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden sind. Wahlweise kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine Bordaggregate benutzt werden müssen.

(6) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von der Schädigerin oder dem Schädiger unverzüglich der Hafenbehörde oder der Polizeibehörde zu melden.

§ 28

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die durch den Lade- oder Löschvorgang in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, hat sie oder er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 29

Lagern und Abstellen von Gütern

(1) Güter dürfen nur so abgestellt oder gelagert werden, dass von ihnen keine Gefahr für Personen, die Umwelt oder Sachen ausgeht.

(2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen abgestellt oder gelagert, ist ein Sicherheitsabstand von 2,50 Meter – gerechnet ab Gleismitte – einzuhalten. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 0,80 Meter Breite – gerechnet ab Vorderkante Rampe – freizuhalten. Zwischen dem abgestellten oder gelagerten Gut und bewegten äußeren Teilen schienengebundener, spurgeführter oder ortsfest betriebener Krane ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 Meter im Arbeits- und Verkehrsbereich einzuhalten.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Zweiter Teil

Ergänzende Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 30

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

Die Schiffsführerinnen und Schiffsführer von Schiffen, die gefährliche Güter

oder wassergefährdende Stoffe befördern, haben

1. sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung des Hafenunternehmens, der Hafenbehörde, der Polizeibehörde, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen,
2. jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszuweichen und
3. bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, sicherzustellen, dass sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 31

Fluchtwege

(1) Für den Umschlag von gefährlichen Gütern hat die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage einen festen Fluchtweg jeweils im Bereich des Vorder- und Achterschiffs außerhalb des Bereichs der Ladung zur Verfügung zu stellen, soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

(2) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass beim Laden und Löschen die in Abs. 1 genannten Fluchtwege ordnungsgemäß eingerichtet sind und benutzt werden können.

§ 32

Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage und die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder im Bereich der Landanlagen frei werden. Die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen, zum Beispiel Ölsperren, Ölaufangwannen oder Bindemittel, bereitgehalten werden, die im Schadensfall eine Ausbreitung gefährlicher Güter oder wassergefährdender Stoffe im Hafengewässer und auf den Landanlagen verhindern können.

(2) Sind während des Umschlags gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafenwasser, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich der Hafenbehörde, der Feuerwehr oder der Polizeibehörde zu melden. Unbeschadet der selbst durchzuführenden Sofortmaßnahmen hat die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage nach Weisung der für den Gewässer- oder Bodenschutz zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe unverzüglich zu entfernen.

Zweiter Abschnitt
Aufenthalt

§ 33

Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern

(1) Liegeplätze für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, sind nach den in § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zu kennzeichnen.

(2) Fahrzeuge, die nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt einen blauen, zwei oder drei blaue Kegel bei Tag und blaue Lichter bei Nacht führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Abs. 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Abs. 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung der nach Abs. 1 gekennzeichneten Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keine blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.

§ 34

Festmachen von Fahrzeugen

Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Schiffes, das gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert, hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug so festgemacht wird, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt.

Dritter Abschnitt
Umschlag

§ 35

Laden und Löschen

(1) Beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern

1. dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen,
2. ist die Nutzung beweglicher Leitungen über ein Fahrzeug hinweg verboten,
3. müssen Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von mindestens zehn Metern einhalten, soweit sie nicht zum Umschlagen an- oder danach ablegen und
4. darf sich innerhalb von zehn Metern um das Fahrzeug (Sicherheitszone) keine Zündquelle befinden und sich keine unbefugte Person aufhalten.

Weitergehende Vorschriften für die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(2) Beim Laden oder Löschen von Gasen der Klasse 2 ADNR müssen Fahrzeuge, die nicht umschlagen, einen Sicherheits-

abstand von mindestens 50 Metern einhalten, soweit sie nicht zum Umschlagen an- oder danach ablegen.

§ 36

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord ist während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern verboten.

(2) Dies gilt nicht für Personen, die

1. für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind,
2. sich aus dienstlichen Gründen an Bord aufhalten oder
3. an Bord wohnen.

§ 37

Aufsicht

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge, die gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördern, eine geeignete Aufsichtsperson, die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen. Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind.

(2) Über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und auf der Umschlaganlage beim Laden und Löschen von Tankschiffen, die gefährliche Güter befördern, ist die Prüfliste nach Abschnitt 8.6.3 ADNR von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer oder der Aufsichtsperson nach Abs. 1 Satz 1 jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur die Schiffsführerin oder der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben nicht zutreffen. Die Prüfliste ist von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizeibehörde auf Verlangen auszuhändigen.

§ 38

Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens gefährlicher Güter oder wassergefährdender Stoffe von Tankschiffen ist an Land durch die Betreiberin oder den Betreiber der Umschlaganlage und an Bord durch die Schiffsführerin oder den Schiffsführer je eine Wache aufzustellen, die

1. ständig das Laden oder Löschen, insbesondere die Umschlagleitungen und Anschlussstücke, überwacht,

2. sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird und
3. beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auslöst und die Schiffsführerinnen und die Schiffsführer sowie die Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge warnt.

(2) Die sprachliche Verständigung zwischen der Wache an Bord und der Wache an Land durch geeignete technische Einrichtungen muss jederzeit möglich sein.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann das Laden und das Löschen durch geeignete technische Einrichtungen überwacht werden, sofern sichergestellt ist, dass unverzüglich die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfolgen.

(4) Unter den Voraussetzungen der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften nach § 2 Abs. 1 hat auch die von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlaganlage hiermit beauftragte Person das Bleibweg-Signal an der Umschlagstelle auszulösen.

§ 39

Umschlagleitungen

(1) Umschlagleitungen sind feste Rohrleitungen, betriebssichere Schläuche und Gelenkrohre.

(2) Zum Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere Schläuche und Gelenkrohre verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass die Schläuche spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5-fachen Nenndrucks und die Gelenkrohre spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenndruck unterzogen werden. Die äußeren Prüfungen sind durch eine befähigte Person nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die Druckprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Auf Verlangen der Hafenbehörde sind die Befähigung der prüfenden Person und die Zulassung der prüfenden Überwachungsstelle nachzuweisen. Über die Prüfungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlaganlage Nachweise zu führen, die bis zur jeweils nächsten Prüfung aufzubewahren sind.

(4) Die festen Rohrleitungen sind nach dem Lösen unverzüglich mit einem Blind-

flansch dicht zu verschließen. Die beim Lösen anfallenden Flüssigkeiten sind aufzufangen und schadlos zu entsorgen.

§ 40

Schutzmaßnahmen beim Umschlag entzündbarer flüssiger gefährlicher Stoffe

(1) Die nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabelverbindungen dürfen während des Ladens oder Löschens von entzündbaren flüssigen gefährlichen Stoffen nicht hergestellt und bestehende elektrische Kabelverbindungen nur durch Schnelltrennkupplungen getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen von entzündbaren flüssigen gefährlichen Stoffen verboten, soweit nicht Gaspendelleitungen verwendet werden.

§ 41

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt einen blauen oder zwei blaue Kegel bei Tag und ein blaues Licht oder zwei blaue Lichter bei Nacht führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations-Messung zu unterziehen. Das Messergebnis ist schriftlich von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer festzuhalten.

(2) Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luftgemische von zehn vom Hundert oder mehr der unteren Explosionsgrenze des umgeschlagenen Stoffes festgestellt, darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Das Hafenumnehmen, die Hafenbehörde und die Polizeibehörde sind sofort zu verständigen.

(3) Werden Gas-Luftgemische nach Abs. 2 Satz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge die Umschlagstelle unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls die vorgesehenen Liegeplätze aufzusuchen, es sei denn, am Hafenbecken sind sämtliche Anlagen für den Umschlag flüssiger gefährlicher Güter außer Betrieb.

Dritter Teil

Vorschriften über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste in Binnenhäfen

§ 42

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) § 43 gilt für Häfen nach § 1, die

1. sich an Binnenwasserstraßen mindestens der Klasse IV befinden, die über

- eine Wasserstraße mindestens der Klasse IV mit einer Wasserstraße mindestens der Klasse IV eines anderen Mitgliedsstaates verbunden sind,
2. zu dem Binnenwasserstraßennetz in Anhang I Abschnitt 4 der Entscheidung Nr. 1346/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III (ABl. EG Nr. L 185 S. 1, Nr. L 288 S. 53) gehören,
 3. an andere transeuropäische Verkehrswege nach Anhang I der in Nr. 2 genannten Entscheidung angeschlossen sind,
 4. dem gewerblichen Verkehr offen stehen oder
 5. mit Umschlaganlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder deren jährliches Güterumschlagvolumen mindestens 500 000 Tonnen beträgt.

Die Klasse einer Binnenwasserstraße ergibt sich nach Art. 2 der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152, Nr. L 344 S. 52) aus der in der Entschließung Nr. 30 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa vom 12. November 1992 festgelegten Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen.

(2) Binnenschiffahrtsinformationsdienste sind harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschiffahrt und – sofern technisch durchführbar – der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.

(3) Benutzerinnen und Benutzer der Binnenschiffahrtsinformationsdienste sind Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Binnenschiffahrtsinformationsdienste-Betriebspersonal, Betreiberinnen und Betreiber von Schleusen oder Brücken, Wasserstraßenverwaltungen, Betreiberinnen und Betreiber von Häfen, Umschlagstellen und Terminals, Personal in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanagerinnen und Flottenmanager, Verloaderinnen und Verloader, Absenderinnen und Absender, Empfängerinnen und Empfänger, Frachtmaklerinnen und Frachtmakler sowie Ausrüsterinnen und Ausrüster.

(4) Betreiberin oder Betreiber eines Hafens im Sinne des Dritten Teils ist der Rechtsträger, durch den die Bewirtschaftung der zusammenhängenden Land- und Wasserflächen und deren Hafeninfrastrukturen erfolgt. Dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung

1. Anlegestellen im Hafen stehen, die als Warteplätze für Schiffe ausgewiesen sind und genutzt werden können oder
2. Grundstücke stehen, die innerhalb des Hafensbereichs liegen.

§ 43

Pflichten

(1) Für den Hafensbereich stellt die Betreiberin oder der Betreiber des Hafens den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschiffahrtsinformationsdienste folgende Informationsdienste bereit und macht diese in einem elektronischen Format zugänglich:

1. eine navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarte, soweit sich der Hafen an einer Binnenwasserstraße mindestens der Klasse Va gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen befindet,
2. die nach Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG für die Navigation und Reiseplanung erforderlichen Daten und
3. die für eine sichere Schiffsführung erforderlichen Nachrichten für die Binnenschiffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form, soweit diese angeboten werden.

Die Betreiberin oder der Betreiber des Hafens stellt sicher, dass Meldungen von den Schiffen auf elektronischem Wege empfangen werden können, soweit bundes- oder landesgesetzliche oder internationale Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen sind entsprechend den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten Spezifikationen zu erfüllen. Für den Betrieb der unter Abs. 1 aufgeführten Binnenschiffahrtsinformationsdienste gelten die in Art. 5 der Richtlinie 2005/44/EG genannten technischen Leitlinien und Spezifikationen.

Vierter Teil

Ausnahmen, Aushang, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 44

Ausnahmen

(1) In begründeten Einzelfällen kann die Hafenbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich von den §§ 10, 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 21, 27 Abs. 1 und 2, §§ 34 und 35 Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Hafenbehörde von § 15 Abs. 1 eine allgemeine Ausnahme zulassen, die an geeigneten Stellen im Hafensbereich bekannt zu geben ist, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 45

Aushang der Verordnung

Die Hafentreiberin oder der Hafentreiber hat dafür zu sorgen, dass diese Verordnung im Hafengebiet gut sichtbar ausgehängt wird.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder das Gewässer oder den Boden verunreinigt,
2. § 5 Abs. 2 unbefugt den Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Zugänge betritt oder befährt,
3. § 6 Abs. 1 Dienstkräften das Betreten oder die Besichtigung der Fahrzeuge oder schwimmenden Anlagen oder die Mitfahrt auf ihnen verweigert,
4. § 6 Abs. 2 Satz 1 den Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere verweigert oder diese nicht aushändigt,
5. § 7 eine verkehrsstörende Einrichtung unterhält,
6. § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 den Anordnungen der Hafentreibebehörde zuwiderhandelt,
7. § 9 gefährlicher Güter oder wassergefährdende Stoffe lagert oder umschlägt,
8. § 10 den Hafengebiet ohne Erlaubnis der Hafentreibebehörde nutzt,
9. § 11 Satz 1 die Hafentreibebehörde oder Polizeibehörde nicht unverzüglich informiert,
10. § 12 Abs. 1 das Hafengewässer verunreinigt,
11. § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Benachrichtigung unterlässt oder den Weisungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
12. § 12 Abs. 3 Rückstände und Waschwasser nicht aufnimmt,
13. § 13 eine Benachrichtigung oder die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
14. § 14 die Erlaubnis zum Einlaufen nicht einholt,
15. § 15 Abs. 1 eine Anmeldung nicht unverzüglich oder eine Abmeldung nicht rechtzeitig vornimmt,
16. § 16 Abs. 1 eine Meldung unterlässt oder unrichtig oder unvollständig vornimmt,
17. § 17 Abs. 1 keine Erlaubnis einholt, das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage in keinem sicheren Zustand hält oder keine aufsichtspflichtige Person benennt,

18. § 17 Abs. 2 Satz 1 keine Erlaubnis einholt,
19. § 18 Abs. 1 Schlepp- oder Schubverkehr ausführt,
20. § 18 Abs. 2 Schlepp- oder Schubverbände so bemisst, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens nicht alle erforderlichen Manöver durchführen können,
21. § 18 Abs. 3 geeignete Hilfe nicht in Anspruch nimmt,
22. § 18 Abs. 4 der Anordnung der Hafentreibebehörde zuwiderhandelt,
23. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 einen zugewiesenen Liegeplatz nicht einnimmt, diesen nicht verlässt oder wechselt,
24. § 19 Abs. 1 Satz 2 einen Liegeplatz ohne Erlaubnis wechselt,
25. § 20 Abs. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht sicher festmacht oder den Überwachungspflichten nicht nachkommt,
26. § 20 Abs. 1 Satz 2 festmacht oder aufstoppt,
27. § 20 Abs. 2 im Hafen ankert,
28. § 20 Abs. 3 den Umschlag oder Verkehr mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert,
29. § 20 Abs. 4 die Vorrichtungen zum Festmachen nicht prüft oder nicht instand setzt oder entfernt,
30. § 21 Abs. 1 Satz 1 keine geeignete Vertretung einsetzt oder diese nicht jederzeit erreichbar ist,
31. § 21 Abs. 1 Satz 2 keine Auskunft erteilt,
32. § 21 Abs. 1 Satz 3 keine Vertretung benennt,
33. § 21 Abs. 3 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
34. § 21 Abs. 4 Satz 1 keine Bordwache stellt,
35. § 21 Abs. 4 Satz 3 als Bordwache nicht regelmäßig Kontrollgänge durchführt,
36. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht für den verkehrssicheren Zustand der Landgänge sorgt,
37. § 22 Abs. 1 Satz 3 anlegt,
38. § 23 Abs. 1 Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlagen in Gang setzt,
39. § 23 Abs. 2 durch den Gebrauch der Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlagen die Hafensohle oder wasserbauliche Anlagen beschädigt oder andere Fahrzeuge gefährdet,
40. § 23 Abs. 3 näher kommende Fahrzeuge nicht warnt oder nicht veranlasst, den Betrieb der Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlage zu stoppen,

41. § 24 ein Feuer unterhält oder nicht geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereithält,
42. § 25 Abs. 1 Satz 1 raucht oder offenes Feuer anzündet oder unterhält,
43. § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht durch Verbotsschilder hinweist,
44. § 25 Abs. 1 Satz 3 Verfahren mit Brandgefahr oder Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, ausführt,
45. § 25 Abs. 2 Arbeitsgeräte und Beleuchtungsquellen nutzt, die nicht explosionsgeschützt ausgeführt sind oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
46. § 26 Abs. 1 flüssige Treibstoffe abgibt oder übernimmt,
47. § 26 Abs. 2 die Betankung aus mobilen Tankstellen vornimmt,
48. § 27 Abs. 1 Satz 1 lädt und löscht,
49. § 27 Abs. 1 Satz 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
50. § 27 Abs. 2 Waagen überfährt oder sich unbefugt innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen aufhält, Gleisanlagen betritt oder auf Betriebseinrichtungen einwirkt, sie benutzt oder in Betrieb setzt,
51. § 27 Abs. 3 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
52. § 27 Abs. 3 Satz 3 sich vom Kraftfahrzeug entfernt,
53. § 27 Abs. 4 Restmengen an Verladegut nicht unverzüglich entfernt oder Abfälle und Hausmüll nicht entsorgt,
54. § 27 Abs. 5 Bordaggregate benutzt,
55. § 27 Abs. 6 eine Beschädigung nicht unverzüglich meldet,
56. § 28 Satz 1 die störenden Gegenstände nicht sofort beseitigt,
57. § 28 Satz 2 nicht warnt oder unverzüglich benachrichtigt,
58. § 29 Güter abstellt oder lagert,
59. § 30 Nr. 1 die Informationen nicht einholt,
60. § 30 Nr. 2 nicht entsprechend ausgebildetes Personal an Bord hält,
61. § 30 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass das Fahrzeug unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden kann,
62. § 31 Abs. 1 Fluchtwege nicht zur Verfügung stellt,
63. § 31 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass die Fluchtwege ordnungsgemäß eingerichtet sind und benutzt werden können,
64. § 32 Abs. 1 Satz 1 nicht die geeigneten Maßnahmen trifft,
65. § 32 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung der geeigneten technischen Einrichtungen sorgt,
66. § 32 Abs. 2 Satz 1 eine unverzügliche Meldung nicht vornimmt,
67. § 32 Abs. 2 Satz 2 einer Weisung der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
68. § 33 Abs. 1 Liegeplätze nicht kennzeichnet,
69. § 33 Abs. 2 andere Liegeplätze benutzt,
70. § 33 Abs. 3 Liegeplätze benutzt,
71. § 34 festmacht,
72. § 35 Abs. 1 gefährliche Güter lädt oder löscht,
73. § 35 Abs. 2 den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand nicht einhält,
74. § 36 Abs. 1 sich während des Ladens oder Löschens an Bord aufhält,
75. § 37 Abs. 1 Satz 1 keine Aufsichtsperson bestellt,
76. § 37 Abs. 1 Satz 2 das Laden oder Löschen zulässt,
77. § 37 Abs. 2 Satz 1 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder nicht unterschreibt,
78. § 37 Abs. 2 Satz 3 die Prüfliste nicht oder nicht ausreichend lange aufbewahrt oder auf Verlangen nicht aushändigt,
79. § 38 Abs. 1 keine Wache aufstellt,
80. § 38 Abs. 4 im Bedarfsfall nicht das Bleib-Weg-Signal auslöst,
81. § 39 Abs. 2 Satz 1 nicht geeignete Verbindungen verwendet,
82. § 39 Abs. 2 Satz 2 Verbindungen trotz festgestellter sicherheitstechnischer Mängel weiter benutzt,
83. § 39 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht eine Prüfung durchführt,
84. § 39 Abs. 3 Satz 2 die Prüfung nicht durch befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen durchführen lässt,
85. § 39 Abs. 3 Satz 4 Nachweise nicht führt oder aufbewahrt,
86. § 39 Abs. 4 Satz 1 feste Rohrleitungen nach dem Lösen nicht unverzüglich mit einem Blindflansch verschließt,
87. § 39 Abs. 4 Satz 2 die anfallenden Flüssigkeiten nicht auffängt oder schadlos entsorgt,
88. § 40 Abs. 1 die elektrischen Verbindungen schon vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen trennt,
89. § 40 Abs. 2 elektrische Kabelverbindungen während des Ladens oder Löschens herstellt oder bestehende elektrische Kabelverbindungen anders als mittels Schnelltrennkupplungen trennt,
90. § 40 Abs. 3 während eines Gewitters ohne Verwendung von Gaspendelleitungen lädt oder löscht,
91. § 41 Abs. 1 Satz 1 die Messung nicht durchführt,

- 92. § 41 Abs. 1 Satz 2 das Messergebnis nicht schriftlich festhält,
- 93. § 41 Abs. 2 Satz 1 den Bordbetrieb aufnimmt,
- 94. § 41 Abs. 2 Satz 2 die zuständigen Stellen nicht sofort verständigt,
- 95. § 41 Abs. 3 die Umschlagstelle nicht unverzüglich verlässt,
- 96. § 43 Abs. 1 Satz 1 die Informationsdienste nicht bereitstellt,
- 97. § 43 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Meldungen von Schiffen elektronisch empfangen werden können oder
- 98. § 45 die Verordnung nicht gut sichtbar aushängt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer nach § 2 in hessischen Häfen entsprechend anzuwendenden

Vorschrift des Bundes handelt, soweit die Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften enthaltenen Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 47

Weitergeltung von Hafengebieten

Als Hafengebiete gelten auch die aufgrund des § 1 Abs. 2 der Hafenzonenverordnung vom 29. Juni 1989 (GVBl. I S. 209) bekannt gemachten Hafengebiete.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung*)
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519),
3. des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
4. des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270),
5. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1786),

verordnet die Landesregierung,

6. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

7. des § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970),
8. des § 3 Abs. 2 Satz 1 und des § 25 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), jeweils in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) und des § 24 Nr. 1 der Delegationsverordnung,
9. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)

verordnet die Sozialministerin:

Artikel 1

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 986), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Angabe „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“, geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)“ ersetzt.
 - bb) Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„11. des § 139b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung,“
 - cc) Nach Nr. 20 wird als Nr. 21 eingefügt:
„21. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874),“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „8, 9, 11 bis 13, 15, 17 und 18“ durch die Angabe „8 bis 12 und 14 bis 18“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Entscheidung über die Klassifizierung von Medizinprodukten nach § 13 Abs. 2,“
 - bb) In Nr. 3 wird nach dem Wort „kommen“ und dem Komma das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 18a Abs. 3“ die Angabe „sowie für Maßnahmen nach § 18a Abs. 2 Satz 3 bis 5“ eingefügt.
4. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird nach den Worten „Verlustanzeigen nach“ die Angabe „§ 26 Abs. 1 und“ eingefügt.
 - b) Nach Nr. 8 werden als Nr. 9 und 10 eingefügt:
„9. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Satz 2 und

*) Ändert GVBl. II 91-47

10. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 und Aufforderungen zur Vorlage der Erlaubnisurkunden nach § 23 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 28 Satz 1,“
5. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „den §§ 8 und 8a“ ersetzt.
6. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

**Verordnung
zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-gesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe verordnet:

Artikel 1¹⁾

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder

In § 4 Satz 2 der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2001 (GVBl. I S. 318), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. August 2009“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO)

§ 1

Leitung, personelle Besetzung

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung einer Kindergruppe sowie der Mitarbeit in einer Kindergruppe dürfen nur Fachkräfte nach § 2 Abs. 1 und 2 betraut werden.

(2) Die personelle Besetzung beträgt in Kindergruppen, die

1. ausschließlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen, mindestens 2,0 Fachkräfte,
2. ausschließlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte,
3. ausschließlich Kinder im Schulalter aufnehmen, mindestens 1,5 Fachkräfte,
4. Kinder unterschiedlicher Altersstufen aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte.

In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Gruppe beträgt die personelle Besetzung mindestens 2,0 Fachkräfte. Bei Tageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf kann eine viertel Mitarbeiterstelle je Kindergruppe zusätzlich vorgesehen werden.

§ 2

Fachkräfte

(1) Fachkräfte, die mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe betraut werden können, sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialpflegerischen Bereich,
13. in Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, Personen mit dem berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers und
14. Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 13 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

(2) Fachkräfte, die mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden können, sind auch

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpflegerinnen und Kin-

¹⁾ Ändert GVBl. II 34-43
²⁾ GVBl. II 34-65

derpfleger mit staatlicher Anerkennung und

4. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. Diese können mit bis zu 50 vom Hundert ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkräftebedarf nach § 1 Abs. 2 angerechnet werden.

(3) Als Fachkräfte gelten ferner Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, aber am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte eingesetzt waren.

§ 3

Gruppen

(1) Die Zahl der vertraglich aufgenommenen Kinder soll in der Regel in Gruppen, die ausschließlich Kinder

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen, acht bis zehn,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 25,
3. ab dem Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 20

nicht überschreiten.

(2) In altersübergreifenden Gruppen soll bei Aufnahme

1. von mindestens drei Kindern aus verschiedenen Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine angemessene Verringerung der Gruppengröße vorgenommen werden,
2. von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die Gruppengröße 15 nicht überschritten werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 dürfen mehr als 15, jedoch nicht mehr als 25 Kinder aufgenommen werden, wenn

1. bei Aufnahme von drei oder vier Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zusätzlich eine viertel Mitarbeiterstelle und
2. bei Aufnahme von fünf oder sechs Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zusätzlich eine halbe Mitarbeiterstelle

je Gruppe vorgesehen wird.

(4) Bei schwachem Nachmittagsbesuch kann der Träger unter Berücksichtigung eines ausreichenden Angebotes an Betreuung über Mittag mit Mittagessen sowie der Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung im Einvernehmen mit dem Jugendamt in der Regel eine Personalanpassung vornehmen.

(5) Ist aufgrund einer am 1. September 2009 geltenden Betriebserlaubnis für die Einrichtung abweichend von Abs. 1 und 2 eine höhere Gruppengröße zugelassen, kann die Einrichtung mit dieser Gruppengröße bis zum Ablauf dieser Betriebserlaubnis weiter betrieben werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

**Verordnung
über die Einrichtung von Landesfamilienkassen im Land Hessen
zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes
(Hessische Landesfamilienkassenverordnung – HLFamKVO)*)**

Vom 9. Dezember 2008

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)

wird verordnet:

§ 1

(1) Die Hessische Bezügestelle nimmt als Landesfamilienkasse für alle Beschäftigten des Landes Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahr, soweit in Abs. 5 und 6 nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie kann die Aufgaben der Familienkassen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck in Kassel kann für kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Kassel nach dem Stand vom 30. Juni 1974 als Landesfamilienkasse Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen.

(3) Die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt kann für kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Darmstadt nach dem Stand vom 5. Mai 1968 als Landesfamilienkasse Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen.

(4) Die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden kann für kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Stand vom 5. Mai 1968 als Landesfamilienkasse Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen.

(5) Die Universität Kassel als Bezügestelle für die hessischen Hochschulen und die Forschungsanstalt Geisenheim ist Landesfamilienkasse für die Beschäftig-

ten der hessischen Hochschulen und der Forschungsanstalt Geisenheim. Sie ist auch Landesfamilienkasse für die Beschäftigten des Landes, die der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH nach § 25a Abs. 5 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), zugewiesen oder gestellt sind, wenn die Personalangelegenheiten von der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH wahrgenommen werden.

(6) Das Universitätsklinikum Frankfurt am Main ist Landesfamilienkasse für seine Beschäftigten und die Beschäftigten der Universität, die dem Universitätsklinikum nach § 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken zugewiesen oder gestellt sind, wenn die Personalangelegenheiten nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom Universitätsklinikum wahrgenommen werden.

§ 2

(1) Die Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden Familienkasse und der jeweiligen Landesfamilienkasse.

(2) Im Falle des Abs. 1 tritt die jeweilige Landesfamilienkasse nach Maßgabe der Vereinbarung in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

(3) Die übertragende Familienkasse zeigt die Übertragung der Aufgaben den betroffenen Kindergeldberechtigten, dem Bundeszentralamt für Steuern sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen an.

§ 3

Die Hessische Landesfamilienkassenverordnung vom 22. Dezember 2006 (GVBl. I S. 773)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2008

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) GVBl. II 320-187

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-176

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)
Vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859),
2. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), in Verbindung mit § 7 der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Delegationsverordnung,
4. des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
5. a) des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 407),
 b) des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509),
 c) des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
 d) des § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
 e) des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
 f) des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000),
 g) des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Ge-

- setz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),
- h) des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2962),
 - i) des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4035), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 - j) des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 - k) des § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332),
 - l) des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 - m) des § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690),
 - n) des § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3680),
 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und § 8 Nr. 1 Buchst. b bis n und Nr. 2 der Delegationsverordnung wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Servicestelle Recht
- § 4 Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 5 Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen
- § 6 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 7 Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten
- § 8 Grunderwerbsteuer

*) GVBl. II 40-24

- § 9 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 10 Kraftfahrzeugsteuer
- § 11 Kapitalverkehrssteuern, Wechselsteuer
- § 12 Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer
- § 13 Betriebsprüfung
- § 14 [aufgehoben]
- § 15 Überwachung der Spielbanken
- § 16 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 17 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 18 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 19 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 22 Wohnungsbauprämie
- § 23 Erhebung und Vollstreckung
- § 24 Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung
- § 25 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmern
- § 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- § 27 Steuerabzug bei Bauleistungen
- § 28 Abweichende Zuständigkeitsvereinbarung
- § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 27 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach mit Sitz in Alsfeld den Vogelsbergkreis,
2. der Bezirk des Finanzamtes Bad Homburg v.d. Höhe mit Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe den Hochtaunuskreis,
3. der Bezirk des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Linden-

fels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Absteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gornheimetal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,

4. der Bezirk des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Weiterstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlthal, Rossdorf und Seeheim-Jugenheim,
5. der Bezirk des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg die Städte Babenhause, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg und Schaafheim,
6. der Bezirk des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhöhlztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
7. der Bezirk des Finanzamtes Eschwege-Witzenhausen mit Sitz in Eschwege den Werra-Meißner-Kreis,
8. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
9. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt /M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,
10. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt,
11. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,

12. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main; die Stadt Frankfurt am Main für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt,
13. der Bezirk des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen) die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach v.d. Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
14. der Bezirk des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda den Landkreis Fulda,
15. der Bezirk des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigrecht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinnatal,
16. der Bezirk des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen den Landkreis Gießen,
17. der Bezirk des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau den Landkreis Groß-Gerau,
18. der Bezirk des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg, Hamersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
19. der Bezirk des Finanzamtes Hersfeld-Rotenburg mit Sitz in Bad Hersfeld den Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
20. der Bezirk des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus den Main-Taunus-Kreis,
21. der Bezirk des Finanzamtes Kassel I mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –,
22. der Bezirk des Finanzamtes Kassel II-Hofgeismar mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fulda-brück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –,
23. der Bezirk des Finanzamtes Korbach-Frankenberg mit Sitz in Korbach den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
24. der Bezirk des Finanzamtes Langen mit Sitz in Langen die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
25. der Bezirk des Finanzamtes Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg den Landkreis Limburg-Weilburg,
26. der Bezirk des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
27. der Bezirk des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
28. der Bezirk des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limesheim und Ranstadt,
29. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main I mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
30. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main II mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
31. der Bezirk des Finanzamtes Rheingau-Taunus mit Sitz in Bad Schwalbach den Rheingau-Taunus-Kreis,
32. der Bezirk des Finanzamtes Schwalm-Eder mit Sitz in Fritzlar den Schwalm-Eder-Kreis,
33. der Bezirk des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar die Städte Aßlar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahna, Schöffengrund und Waldsolms,

- 34. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
- 35. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

§ 3

Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst ist eine zentrale Servicestelle eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV – unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.

§ 4

Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel I	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel II-Hofgeismar Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –

Offenbach am Main I	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Wiesbaden II	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –

(2) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig. Ein Zuständigkeitswechsel in den Fällen der Versagung der Steuerbefreiung eines bisher steuerbefreiten Vereins tritt erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder nicht mehr vorliegen. In den Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei einem bisher steuerpflichtigen Verein tritt ein Zuständigkeitswechsel erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder noch nicht vorliegen.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten, des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und Anteils am Betriebsvermögen sowie für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Be-

triebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(5) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird vom Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – abgewickelt.

(6) Für die Besteuerung von

1. Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
2. Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690),
3. Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
4. REIT-Aktiengesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) sowie der
5. Vor-REITs im Sinne des § 2 des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotiertem Anteil, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und dem Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(7) Für die Besteuerung von Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 6 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder

Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt für das Finanzamt

Frankfurt/M.
V-Höchst

Frankfurt am Main III.

§ 5

Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen im Sinne von §§ 14 bis 18 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist, vorbehaltlich § 4 Abs. 4, für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet. Ist eine in § 4 Abs. 6 bezeichnete Körperschaft Organgesellschaft eines Organträgers, der zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Frankfurt am Main III gehört, bleibt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für die Organgesellschaft zuständig.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Amt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, für die gesonderte Gewinnfeststellung, für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und des Anteils am Betriebsvermögen für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Zuständigkeitswechsel nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeit-

raum und bei Beendigung des Organisationsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums ein, für den die Organschaft anzuerkennen ist. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

§ 6

Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Bei Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 4 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main III für das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst zuständig.

(2) Bei Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 6 und 7 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.

(3) Bei Arbeitgebern, die unter § 5 Abs. 1 fallen, ist das nach § 5 Abs. 1 zuständige Finanzamt auch für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig, wenn sowohl Organträger als auch Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung sowie ihre lohnsteuerliche Betriebsstätte im Bezirk der Finanzämter Frankfurt am Main III und Frankfurt/M. V-Höchst haben.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind für die Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b und § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes für das Finanzamt Frankfurt am Main III und das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main IV zuständig. Dabei ist das Finanzamt Frankfurt am Main I zuständig für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt, das Finanzamt Frankfurt am Main II für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt, und das Finanzamt Frankfurt am Main IV für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt.

§ 7

Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main, einschließlich des Stadtteilbezirks Goldstein-Ost belegenen Grundstücke, jedoch ohne die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main,
2. das Finanzamt Kassel I für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Kassel II-Hofgeismar und Kassel I belegenen

Grundstücke, jedoch ohne die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg und die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,

3. das Finanzamt Offenbach am Main II für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Offenbach am Main II und Offenbach am Main I belegenen Grundstücke,
4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden belegenen Grundstücke.

§ 8

Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel II-Hofgeismar	Kassel I
Offenbach am Main II	Offenbach am Main I
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Hofheim am Taunus das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. September 1991 entstanden ist.

§ 9

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

(1) Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Fulda	Bad Homburg v.d. Höhe Bensheim Darmstadt Dieburg Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Gelnhausen Groß-Gerau Hanau Hofheim am Taunus Langen Limburg-Weilburg Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II Rheingau-Taunus Wiesbaden I Wiesbaden II
-------	--

Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Marburg-Biedenkopf Nidda.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Fulda das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist.

§ 10

Kraftfahrzeugsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel II-Hofgeismar	Kassel I
Offenbach am Main I	Offenbach am Main II
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung besteht die Zuständigkeit eines Finanzamtes auch dann, wenn die Zulassungsbehörde ihren Sitz nicht im Bezirk des Finanzamtes hat, der Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörde aber den Finanzamtsbezirk umfasst.

(3) Wird bei einem Wechsel des Zulassungsbereiches eines Fahrzeugs innerhalb des Landes Hessen von der Neuzuteilung eines Kennzeichens abgesehen, bleibt das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat, die für das Fahrzeug das letzte Kennzeichen zugeteilt hat. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11

Kapitalverkehrssteuern, Wechselsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern und der Wechselsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 bleiben die nachstehend genannten Finanzämter weiterhin für die Erhebung einschließlich Vollstreckung, Stundung und Erlass bereits vor dem 1. Juli 1993 festgesetzter Kapitalverkehrssteuern und Wechselsteuer sowie Nebenleistungen zuständig, die bestandskräftig und nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 der Abgabenordnung) oder vorläufig (§ 165 der Abgabenordnung) festgesetzt sind:

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden II	Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Wiesbaden I.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Änderungen oder Berichtigungen von Steuerfestsetzungen.

§ 12

Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Für die Verwaltung der Versicherungsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer für in Spanien und in Portugal niedergelassene Versicherer sowie deren Bevollmächtigte mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Betriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel I	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach-Frankenberg

	Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Offenbach am Main I	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Wiesbaden II	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –

(2) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Kreditinstituten im Sinne des § 4 Abs. 7 aller Betriebsgrößenklassen gilt Abs. 1. Davon abweichend ist zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda
Kassel I	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel II-Hofgeismar Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II

(3) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen

(Betriebsprüfungen) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist zuständig:

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Gelnhausen Hanau Hofheim am Taunus Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 kann sich auch auf die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen erstrecken, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug oder der betrieblichen Altersversorgung vorliegen.

(5) Für die Anordnung und die Durchführung sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen, zuständig sein

das Finanzamt für die Finanzämter

Frankfurt/M. V-Höchst	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV.
-----------------------	--

(6) Für die Anordnung und die Durchführung sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung vorliegen, zuständig sein

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV

Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Gelnhausen Hanau Hofheim am Taunus Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

§ 14
[aufgehoben]

§ 15
Überwachung der Spielbanken

Für die Überwachung nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753) der in Hessen zugelassenen Spielbanken ist das Finanzamt Wiesbaden II zuständig.

§ 16
Straf- und Bußgeldverfahren,
Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen der nachfolgend aufgeführten Finanzämter im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main I
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen

	Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda
Wiesbaden I	Bad Homburg v.d. Höhe Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für das Finanzamt Hofheim am Taunus für die abschließende Bearbeitung der Vorgänge zuständig, die vor dem 1. Januar 2001 bei dem ehemaligen Finanzamt Frankfurt am Main V eingegangen sind.

(3) Die Zuständigkeit von Finanzämtern nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
3. dem Gesetz über Bergmannsprämien,
4. dem Berlinförderungsgesetz und
5. dem Geldwäschegesetz in den Fällen des § 17 Abs. 4 Satz 2,
6. dem Eigenheimzulagengesetz,
7. für Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz sowie
8. für Straftaten nach dem Investitionszulagengesetz und dem Stahlinvestitionszulagengesetz, soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(5) Bei Körperschaften ist abweichend von Abs. 1 bis 4 das Finanzamt maßgebend, in dessen Amtsbezirk sich deren Geschäftsleitung befindet.

(6) § 23 Abs. 3, 4 und 6 ist nicht anwendbar.

§ 17

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

(1) Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes sowie nach § 18 des Außensteuergesetzes ist zuständig

das Finanzamt für die Finanzämter

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt am Main III	Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II

	Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Hanau
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Gelnhausen Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel II-Hof- geismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(2) Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bei Familienstiftungen im Sinne des § 15 des Außensteuergesetzes mit nur einem unbeschränkt steuerpflichtigen oder erweitert beschränkt steuerpflichtigen Stifter beziehungsweise Anfalls- oder Bezugsberechtigten gilt die Zuständigkeit nach Abs. 1. Die übrigen Bestimmungen über die Verwaltung der Steuern nach dem Einkommen-, Gewerbe- und Vermögensteuergesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 18

Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Beschäftigten ausländischer Konsulate ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig. Die übrigen Bestimmungen über die Verwaltung der Steuern nach dem Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögensteuergesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 19

Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

§ 20

Umsatzsteuer

Die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer richtet sich nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810).

§ 21

Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

Für die Verwaltung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

§ 22

Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

§ 23

Erhebung und Vollstreckung

(1) Für die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung, Stundung, den Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten, die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen ist, vorbehaltlich Abs. 6, grundsätzlich jedes Finanzamt für seinen eigenen und den nach den §§ 4 bis 22 erweiterten Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung und der Erlass von Säumniszuschlägen, soweit die Finanzkasse hierfür zuständig ist, vorbehaltlich Abs. 6 wahrgenommen

**vom Finanzamt für die Finanzämter/
für das Finanzamt**

Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel I	Kassel II-Hofgeismar
Offenbach am Main I	Offenbach am Main II
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(3) Abweichend von Abs. 1 wird die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen und der Erlass von Vollstreckungskosten wahrgenommen

**vom Finanzamt für die Finanzämter/
für das Finanzamt**

Frankfurt am Main II	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel I	Kassel II-Hofgeismar, mit Ausnahme der Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie der Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg. Diese Ausnahme gilt nicht für die Kraftfahrzeugsteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer
Offenbach am Main I	Offenbach am Main II
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(4) Die erweiterte Zuständigkeit nach Abs. 3 umfasst auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen.

(5) Soweit in den §§ 4 bis 22 den Finanzämtern Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst, Kassel I, Offenbach am Main II und Wiesbaden I ein erweiterter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wird, gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Aufgaben im Sinne der Abs. 1 und 2 umfassen nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Steuer-(Abzugs)beträgen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 48c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270) und § 31 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

§ 24

Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung

Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung durch das Finanzgericht festzusetzenden erstattungsfähigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 25

Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmern

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunterneh-

men und der entsprechend tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmer ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 16 bleibt unberührt.

§ 26

Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 27

Steuerabzug bei Bauleistungen

(1) Die Bauabzugsbesteuerung obliegt grundsätzlich dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Werden die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 6 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für die Bauabzugssteuer zuständig.

(3) Die §§ 13 und 16 gelten sinngemäß.

§ 28

Abweichende Zuständigkeitsvereinbarung

Zuständigkeitsvereinbarungen im Sinne des § 27 der Abgabenordnung sind abweichend von den vorgenannten Bestimmungen zulässig.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 14. April 2004 (GVBl. I S. 180)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2007 (GVBl. I S. 878), wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2008

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 40-23

Börsenverordnung*)
Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund

1. des § 4 Abs. 6 Satz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), in Verbindung mit § 17 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859),
2. des § 6 Abs. 7 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Delegationsverordnung,
3. des § 13 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 3 der Delegationsverordnung und
4. des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 4 der Delegationsverordnung

wird, soweit die Verordnung Vorschriften im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes enthält, nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland, verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Art, Umfang und Form der nach § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen

- § 1 Art und Umfang der nach § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen
- § 2 Form

Zweiter Teil

Anzeige einer bedeutenden Beteiligung

- § 3 Art und Umfang der Anzeige nach § 6 Abs. 1 des Börsengesetzes

Dritter Teil

Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland

- § 4 Zusammensetzung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse
- § 5 Zusammensetzung des Börsenrates der Eurex Deutschland
- § 6 Wahl
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Wahltermin
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Wählerlisten
- § 13 Wahlberechtigung und Stimmrecht

*) GVBl. II 54-54

- § 14 Wahlhandlung
- § 15 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahl Niederschrift
- § 17 Bekanntmachungen des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Anleger
- § 20 Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl
- § 21 Amtszeit des Börsenrates

Vierter Teil

Sanktionsausschuss

- § 22 Errichtung
- § 23 Mitglieder des Sanktionsausschusses
- § 24 Organisation des Sanktionsausschusses
- § 25 Einleitung eines Sanktionsverfahrens
- § 26 Beteiligte
- § 27 Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde und der Börsengeschäftsführung
- § 28 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens
- § 29 Mündliche Erörterung
- § 30 Beweismittel und Anhörung der Beteiligten
- § 31 Mitwirkung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen
- § 32 Entscheidung und Kosten

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Art, Umfang und Form der nach § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen

§ 1

Art und Umfang der nach § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen

(1) Zum Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes sind der Börsenaufsichtsbehörde die Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Kapital-

flussrechnung sowie die Finanzpläne vorzulegen. Die Unterlagen sind getrennt für den Betrieb der Börse und den Börsenträger aufzustellen. Sie sollen das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie drei Planjahre umfassen.

(2) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einer geschäftsleitenden Person des Börsenträgers nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Börsengesetzes sind vorzulegen:

1. ein polizeiliches Führungszeugnis oder ihre Erklärung,

a) ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666), das Börsengesetz, das Depotgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) oder das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), in den jeweils geltenden Fassungen ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist und

b) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen sie ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist und

c) ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen war oder ist, sowie

2. ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf der geschäftsleitenden Person, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, die Privatschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit mit Ausnahme von ehrenamtlichen Nebentätigkeiten enthält; bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungsbefugnisse und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen.

(3) Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind weitere Auskünfte, insbe-

sondere über bestehende Tätigkeiten als geschäftsleitende Person, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens oder über bestehende unmittelbare Beteiligungen der geschäftsleitenden Person in Höhe von mindestens 25 vom Hundert der Anteile am Kapital eines Unternehmens zu erteilen sowie weitere Unterlagen, insbesondere Arbeitszeugnisse, die die im Lebenslauf angegebenen Vortätigkeiten belegen, vorzulegen.

(4) Der Geschäftsplan nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Börsengesetzes muss folgende Angaben enthalten:

1. Entwicklung der geplanten Geschäftsfelder mit einer Beschreibung der operativen und strategischen Ziele mit entsprechenden Maßnahmen zu deren Umsetzung,

2. Beschlüsse des vertretungsberechtigten und eines etwaigen aufsichtsführenden Organs des Börsenträgers mit Bezug auf die Börse,

3. Organisationsstruktur des Börsenträgers unter Angabe der Verantwortlichkeiten innerhalb des vertretungsberechtigten Organs,

4. Beschreibung des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollverfahrens zur Feststellung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risiken des Börsenbetriebs sowie einen für das vertretungsberechtigte Organ erstellten Risikobericht.

(5) Bei der Angabe der Eigentümerstruktur des Börsenträgers nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Börsengesetzes sind bei Personengesellschaften und bei Kapitalgesellschaften außer den Aktiengesellschaften deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzuführen. Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einer Börse zugelassen sind, haben die Inhaberinnen und Inhaber von Beteiligungen, die mindestens drei Prozent der Stimmrechte an dem Börsenträger halten, mit der jeweiligen Höhe der Beteiligung mitzuteilen. Bei Namensaktien ist zusätzlich ein Auszug aus dem Aktienregister zu übermitteln. Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind, haben ihre Aktionäre der Börsenaufsichtsbehörde mitzuteilen, soweit diese ihnen bekannt sind. Für Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für die Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen sowie deren vertretungsberechtigte Personen und persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Form

Die nach § 1 vorzulegenden Unterlagen und zu erteilenden Auskünfte sind schriftlich in deutscher Sprache jeweils in zweifacher Form einzureichen.

Zweiter Teil

Anzeige einer bedeutenden Beteiligung

§ 3

Art und Umfang der Anzeige nach § 6 Abs. 1 des Börsengesetzes

Die Anzeige muss die Unterlagen nach § 1 Abs. 2 enthalten. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, hat er

diese Unterlagen für jede gesetzlich oder satzungsmäßig vertretungsberechtigte Person sowie jede persönlich haftende Gesellschafterin oder jeden persönlich haftenden Gesellschafter zu übermitteln. Sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, sind Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis beizufügen. Des Weiteren sind Nachweise über die Herkunft der für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aufgebrauchten Mittel vorzulegen.

Dritter Teil

Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland

§ 4

Zusammensetzung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse

Im Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

- | | |
|--|--------------|
| 1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken Untergruppen: | |
| a) genossenschaftliche Kreditinstitute | ein Sitz, |
| b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute | ein Sitz, |
| c) sonstige Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken | sechs Sitze, |
| 2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften | ein Sitz, |
| 3. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen Unternehmen | zwei Sitze, |
| 4. die Skontroführer | zwei Sitze, |
| 5. die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, | ein Sitz, |
| 6. andere Emittenten solcher Wertpapiere und | zwei Sitze |
| 7. die Anleger | zwei Sitze. |

§ 5

Zusammensetzung des Börsenrates der Eurex Deutschland

Im Börsenrat der Eurex Deutschland sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

- | | |
|--|--------------|
| 1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken Untergruppen: | |
| a) genossenschaftliche Kreditinstitute | ein Sitz, |
| b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute | ein Sitz, |
| c) sonstige Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken | sechs Sitze, |
| 2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen Unternehmen und | acht Sitze |
| 3. die Anleger | zwei Sitze. |

§ 6

Wahl

Die Wahlen zu dem Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Börsenrat der Eurex Deutschland sind jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durchzuführen.

§ 7

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und drei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Börsenrat berufen. Der Börsenrat macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(2) Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder im Falle der Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied und mindestens zwei beisitzende Mitglieder teilnehmen. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Börsenrates und des Wahlausschusses erfolgen durch Abdruck in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>) und der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>). Der Börsenrat und der Wahlausschuss können für die Veröffentlichung weitere elektronische Medien bestimmen.

§ 9

Wahltermin

Die Wahl des Börsenrates findet frühestens 34, spätestens 35 Monate nach Beginn der Amtszeit des amtierenden Börsenrates statt. Der Wahltermin wird durch den Wahlausschuss festgesetzt und von ihm mindestens drei Monate zuvor bekannt gemacht.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Mit der Bekanntmachung des Wahltermins fordert der Wahlausschuss die Gruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die jeweilige Gruppe auf. Die Aufforderung muss den Hinweis enthalten, wie viele Mitglieder jeweils für die verschiedenen Gruppen zu wählen sind, bis zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Wahlvorschläge spätestens einzureichen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag muss die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird, den Namen und eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person und des von dieser vertretenen Unternehmens mit der Kandidatur enthalten. Für ein wahlberechtigtes Unternehmen darf jeweils nur eine vertretungsberechtigte Person benannt werden.

(3) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der vorgeschlagenen Person nach Abs. 2 Satz 1 sind dem Wahlausschuss die in § 1 Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(4) Entfällt bei einer vorgeschlagenen Person vor dem Wahltag die Wählbarkeit oder liegt ein Grund vor, der nach § 20 Abs. 1 oder 2 zum Verlust des Sitzes führen würde, ist die Person vom Wahlaus-

schuss aus dem Wahlvorschlag zu streichen. In diesem Fall kann der Wahlausschuss die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlängern und bei Bedarf einen gesonderten Wahltag für die betroffene Gruppe festsetzen. Der Wahlausschuss hat diese Entscheidung bekannt zu machen.

(5) Liegen dem Wahlausschuss bis zu dem nach Abs. 1 Satz 2 festzulegenden Zeitpunkt keine Wahlvorschläge für eine Gruppe vor, so kann der Wahlausschuss selbst Wahlvorschläge erstellen. Er hat hierzu das Einverständnis der vorgeschlagenen Personen und der von diesen vertretenen Unternehmen einzuholen. Kommt für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag zu Stande, nimmt die Gruppe nicht an der Wahl teil und der Sitz im Börsenrat bleibt unbesetzt. Der Wahlausschuss hat die betroffene Gruppe schriftlich hierauf hinzuweisen.

(6) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. Er fasst die zugelassenen Wahlvorschläge nach Gruppen und innerhalb der Gruppe in alphabetischer Reihenfolge der Namen der vorgeschlagenen Personen zusammen und macht diese mindestens einen Monat vor dem Wahltag bekannt.

§ 11

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber. Bei anderen Unternehmen sind die Personen wählbar, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Soweit die wählbare Person einen Handelsteilnehmer vertritt, soll sie die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Inhaberin oder Inhaber oder Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens ist, das im In- oder Ausland eine Börse oder ein multilaterales Handelssystem selbst betreibt oder im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369), mit dem Betreiber einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems verbunden ist oder
2. Mitglied der Geschäftsführung einer Börse oder eines Betreibers eines multilateralen Handelssystems im In- oder Ausland ist.

§ 12

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach den Gruppen getrennte Listen der wahlberechtigten Personen nach § 13 Abs. 1 (Wählerlisten) auf.

(2) Die Wählerlisten werden vom Wahlausschuss frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag an mindestens fünf aufeinander folgenden Börsentagen in Räumen der Börsen zur Einsichtnahme während der Börsenzeit ausgelegt. Die Auslegung muss spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beendet sein. Der Wahlausschuss kann entscheiden, die Wählerlisten noch an weiteren geeigneten Orten zur Einsichtnahme auszulegen. Der Wahlausschuss macht den Zeitraum und die Orte der Auslegung mit einer angemessenen Frist bekannt und weist dabei auf die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Einlegung eines Einspruchs hin.

(3) Der Wahlausschuss teilt auf Anforderung einzelnen wahlberechtigten Personen die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen schriftlich oder auf elektronischem Wege mit. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(4) Gehört eine wahlberechtigte Person mehreren Gruppen an, hat sie dem Wahlausschuss mitzuteilen, in welcher Gruppe sie ihre Stimme abgeben wird. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der die wahlberechtigte Person ihre Stimme abgeben kann.

(5) Gegen eine Wählerliste kann innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der beschwerdeführenden Person unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Wahlberechtigung und Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind die bei Beginn der Auslegung der Wählerlisten zugelassenen Skontroführer und zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen sowie die Unternehmen, deren Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt zum Börsenhandel zugelassen sind (wahlberechtigte Personen).

(2) Unternehmen, die vor dem Wahltag ihre Zulassung zum Börsenhandel verlieren sowie Unternehmen, deren Wertpapiere am Tag vor dem Wahltag nicht mehr zum Handel an der Börse zugelassen sind, verlieren ihre Wahlberechtigung.

(3) Die Stimmabgabe hat durch die wahlberechtigte Person zu erfolgen. Dieser stehen jeweils so viele Stimmen zu, wie der Gruppe der wahlberechtigten Person Sitze im Börsenrat zustehen. Ist die Anzahl der zur Wahl stehenden Personen geringer, als der Gruppe Sitze im Börsenrat zustehen, hat die wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Personen zur Wahl stehen.

§ 14

Wahlhandlung

(1) Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl durch Ankreuzen des über-

sandten Stimmzettels. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Jede wahlberechtigte Person erhält vom Wahlausschuss einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Personen, die für die Gruppe, der die wahlberechtigte Person angehört, gewählt werden können. Der Stimmzettel bezeichnet die Gruppe und enthält den Hinweis, wie viele Stimmen der wahlberechtigten Person nach § 13 Abs. 3 zustehen und dass ein Überschreiten der angegebenen Stimmenzahl insgesamt die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.

(3) Der Stimmzettel ist im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss bis zum Wahltag zuzuleiten. Der Wahlschein enthält die Versicherung, dass die Stimmabgabe durch zur Stimmabgabe berechtigte Personen der wahlberechtigten Person erfolgt und deren Willen entspricht. Ein dem Wahlausschuss zugangener Wahlbrief kann nicht zurückgefordert werden.

§ 15

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Am Wahltag sind die Wahlbriefumschläge unter Aufsicht des Wahlausschusses zu öffnen. Anhand der Angaben des Wahlscheines ist die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss zu prüfen; sodann ist der Wahlumschlag zu entnehmen und ungeöffnet in der Weise in eine vor Beginn der Auszählung verschlossene Wahlurne einzulegen, dass eine Zuordnung zu den wahlberechtigten Personen nicht mehr möglich ist.

(2) Nachdem alle Wahlumschläge eingelegt sind, wird unter Aufsicht des Wahlausschusses die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge werden unter Aufsicht des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzettel herausgenommen und ausgezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmen zu prüfen.

(3) Innerhalb der einzelnen Gruppen sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch eine Stimme innerhalb der Gruppe erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Wahlberechtigte sowie vertretungsberechtigte Personen können bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 16

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine

Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind gesondert nach den Gruppen

1. die Anzahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Anzahl der wahlberechtigten Personen, die an der Wahl teilgenommen haben,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben,
4. die Anzahl der jeweils für die vorgeschlagenen Personen abgegebenen Stimmen und
5. die gewählten Personen

zu vermerken. In der Wahl Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Vorgänge zu vermerken.

(2) Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu genehmigen und zu unterzeichnen.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Personen innerhalb von fünf Börsentagen nach der Ermittlung des Wahlergebnisses bekannt. Die Bekanntmachung muss den Hinweis auf den Ort und Zeitraum enthalten, in dem die Wahl Niederschrift von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines Einspruches gegen die Gültigkeit der Wahl hinzuweisen.

(2) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 benachrichtigt der Wahlausschuss die gewählten Personen schriftlich von ihrer Wahl. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder liegt bis zum Ende der Amtszeit des alten Börsenrates ein in § 20 Abs. 1 oder 2 genannter Grund vor, tritt diejenige Person an Stelle der gewählten Person, welche bei der Wahl die nächst niedrigere Anzahl der Stimmen auf sich vereint hatte. Vereinen zwei oder mehr Personen die nächst niedrigere Anzahl der Stimmen auf sich, entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(3) Gibt es keine weitere gewählte Person, wählen die übrigen Mitglieder des neu gewählten Börsenrates auf Vorschlag des Wahlausschusses unverzüglich mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Person angehört hat. Der Wahlausschuss soll hierzu mehr Personen vorschlagen, als nachzuwählen sind.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Die wahlberechtigten Personen können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich unter

Angabe der Gründe Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über einen Einspruch vor dem ersten Zusammentreten des neuen Börsenrates. Er unterrichtet die beschwerdeführende Person schriftlich über die Entscheidung unter Angabe der Gründe. Er kann die Wahl insgesamt oder hinsichtlich einzelner Gruppen für ungültig erklären und eine Wiederholungswahl oder Nachwahl anordnen. Die Durchführung der Wiederholungswahl oder der Nachwahl ist vom Wahlausschuss bekannt zu machen. Für die Wiederholungswahl oder Nachwahl gelten die Vorschriften für die Neuwahl entsprechend.

§ 19

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Anleger

Die Vertreterinnen und Vertreter der Anleger werden mit deren Einverständnis auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit der Stimmen vom neu gewählten Börsenrat unverzüglich, frühestens bei seinem ersten Zusammentreten, hinzu gewählt.

§ 20

Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl

(1) Eine gewählte Person verliert ihren Sitz im Börsenrat, wenn

1. sie auf ihren Sitz verzichtet,
2. sie die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
3. die Zulassung des von ihr vertretenen Unternehmens endet,
4. ihre Zugehörigkeit zu dem vertretenen Unternehmen endet oder
5. die Zugehörigkeit des vertretenen Unternehmens zur bisherigen Gruppe endet.

(2) Wird ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, so scheidet die Person aus, die das Unternehmen vertritt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht oder das abhängig ist. Handelt es sich nur um eine wechselseitige Beteiligung, so wird die ausscheidende Person durch Los bestimmt. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates zieht das Los.

(3) Für die ausgeschiedene Person wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen unverzüglich ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Person angehört hat. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates soll hierzu mehr Personen vorschlagen, als nachzuwählen sind. Es hat dabei ihm aus der Mitte des Börsenrates zugeleitete Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 21

Amtszeit des Börsenrates

(1) Die Amtszeit des Börsenrates beginnt am Tage nach Ablauf der Amtszeit des alten Börsenrates und endet nach drei Jahren.

(2) Der neu gewählte Börsenrat tritt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des alten Börsenrates zusammen.

(3) Ist eine für alle Gruppen gültige Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des alten Börsenrates nicht erfolgt, bleibt der bisherige Börsenrat im Amt, bis ein neu gewählter Börsenrat erstmalig zusammentritt. Die Amtszeit des neuen Börsenrates verkürzt sich entsprechend der verlängerten Amtszeit des bisherigen Börsenrates.

Vierter Teil

Sanktionsausschuss

§ 22

Errichtung

An den Börsen wird jeweils ein Sanktionsausschuss errichtet. Der Sanktionsausschuss ist Organ der Börse. Er übt seine Tätigkeit frei von Weisungen anderer Börsenorgane aus. Er unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörde.

§ 23

Mitglieder des Sanktionsausschusses

(1) Der Sanktionsausschuss besteht aus bis zu drei vorsitzenden Mitgliedern sowie mindestens zehn beisitzenden Mitgliedern. Gehört dem Sanktionsausschuss nur ein vorsitzendes Mitglied an, ist ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen. Die beisitzenden Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaussfall haben sie Anspruch auf einen vom Börsträger festzusetzenden Pauschalbetrag bis zu einer Höhe von 2 000 Euro für jedes Verfahren.

(2) Die vorsitzenden Mitglieder und ein zur Stellvertretung bestelltes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), haben. Sie dürfen nicht Angehörige anderer Börsenorgane oder Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde sein. Sie werden auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Der Börsenrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund widerrufen. Ist ein Sanktionsver-

fahren bei Ablauf des Beststellungszeitraumes nach Satz 4 noch nicht abgeschlossen, endet die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds dieses Sanktionsverfahrens abweichend von Satz 4 mit dem Erlass einer Entscheidung nach § 32 in diesem Sanktionsverfahren.

(3) Als beisitzende Mitglieder des Sanktionsausschusses werden vom Börsenrat auf Vorschlag der nach § 19 des Börsengesetzes zugelassenen Handelsteilnehmer, der Emittenten von an der Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren oder der Börsengeschäftsführung Personen aus dem Kreis der nach § 19 des Börsengesetzes zugelassenen Handelsteilnehmer und dem Kreis der Emittenten von an der Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ist ein Sanktionsverfahren, für welches das beisitzende Mitglied nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bestimmt worden ist, bei Ablauf des Beststellungszeitraumes nach Satz 1 noch nicht abgeschlossen, endet die Amtszeit dieses beisitzenden Mitglieds abweichend von Satz 1 mit dem Erlass einer Entscheidung nach § 32 in diesem Sanktionsverfahren. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Scheidet ein beisitzendes Mitglied aus und führt dies zu einer Unterschreitung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Mindestanzahl an beisitzenden Mitgliedern, so bestellt der Börsenrat für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied. Ein beisitzendes Mitglied scheidet insbesondere dann aus, wenn es seine Bestellungsvoraussetzungen nach Satz 1 verliert.

§ 24

Organisation des Sanktionsausschusses

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet in der Besetzung von einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Besteht der Sanktionsausschuss aus mehreren vorsitzenden Mitgliedern, werden die einzelnen Sanktionsverfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs den vorsitzenden Mitgliedern in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen zugeteilt.

(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt die beiden beisitzenden Mitglieder nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der bestellten beisitzenden Mitglieder. Nach Maßgabe des Satzes 1 sollen die beisitzenden Mitglieder bestimmt werden

1. in Verfahren gegen nach § 19 des Börsengesetzes zugelassene Handelsteilnehmer aus diesem Personenkreis und
2. in Verfahren gegen Emittenten von an der Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren aus diesem Personenkreis.

(3) Stehen einzelne Sanktionsverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einem Zusammenhang, so kann das vorsitzende Mitglied abweichend von

Abs. 2 Satz 1 für diese Verfahren dieselben beisitzenden Mitglieder bestimmen. Darüber hinaus kann das vorsitzende Mitglied, bei diesen Verfahren, wenn es sich um dieselben Beteiligten und den gleichen Verfahrensgegenstand handelt, die Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

(4) Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem zu seiner Vertretung bestellten Mitglied vertreten. Besteht der Sanktionsausschuss aus mehreren vorsitzenden Mitgliedern, so erfolgt die Vertretung eines vorsitzenden Mitglieds nach der alphabetischen Reihenfolge der bestellten vorsitzenden Mitglieder. Ist ein nach Abs. 2 bestimmtes beisitzendes Mitglied verhindert oder scheidet ein solches Mitglied vor Abschluss eines Sanktionsverfahrens aus dem Sanktionsausschuss aus, tritt an seine Stelle aus der Gruppe der betroffenen Person das nach der alphabetischen Einordnung der Namen folgende beisitzende Mitglied. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 25

Einleitung eines Sanktionsverfahrens

Die Börsengeschäftsführung oder die Börsenaufsichtsbehörde leitet das Sanktionsverfahren mit der Abgabe eines Verfahrens an den Sanktionsausschuss ein.

§ 26

Beteiligte

(1) Beteiligte des Sanktionsverfahrens sind

1. die betroffenen Handelsteilnehmer oder Emittenten und
2. die Personen, die nach Abs. 2 vom Sanktionsausschuss zum Verfahren hinzugezogen worden sind (Beteiligte).

(2) Der Sanktionsausschuss kann Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

§ 27

Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde und der Börsengeschäftsführung

(1) Hinsichtlich der Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde finden § 29 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Abs. 3 Satz 3 entsprechende Anwendung. Die Börsenaufsichtsbehörde kann in jedem Stadium des Verfahrens Stellungnahmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache abgeben. Stellungnahmen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, die von Beteiligten oder der Börsengeschäftsführung in das Verfahren einge-

bracht werden, sind der Börsenaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Börsengeschäftsführung.

§ 28

Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren.

(2) Nach Einleitung eines Sanktionsverfahrens fordert das vorsitzende Mitglied des Sanktionsausschusses den betroffenen Handelsteilnehmer oder Emittenten unter Fristsetzung auf, sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich zur Sache zu äußern. Die Aufforderung muss die Besetzung des Sanktionsausschusses und eine Kopie der Abgabeunterlagen enthalten. Der Sanktionsausschuss soll über den Verfahrensgegenstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Abgabe eines Verfahrens entscheiden.

§ 29

Mündliche Erörterung

(1) Der Sanktionsausschuss kann nach mündlicher Erörterung entscheiden, sofern eine solche aufgrund der besonderen Bedeutung des Verfahrensgegenstandes geboten erscheint. Verlangt ein nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zur Entscheidung berufenes Mitglied des Sanktionsausschusses eine mündliche Erörterung, so ist eine solche durchzuführen. In diesem Fall soll das Verfahren in einem umfassend vorbereiteten Sitzungstermin zum Abschluss gebracht werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Sanktionsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Erörterung und lädt die Beteiligten. Die Ladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung enthalten. § 28 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie soll die Namen der geladenen Zeuginnen, Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheineinnahme enthalten. Dem betroffenen Handelsteilnehmer oder Emittenten ist vor der Sitzung unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich zur Sache zu äußern. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann das persönliche Erscheinen der betroffenen Handelsteilnehmer oder Emittenten anordnen.

(4) Die Sitzung des Sanktionsausschusses ist nicht öffentlich. Auf Antrag eines Beteiligten kann einem am Verfahren nicht Beteiligten die Anwesenheit gestattet werden, wenn kein Beteiligter widerspricht. § 27 bleibt unberührt.

(5) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die mündliche Erörterung.

(6) Das vorsitzende Mitglied ist für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, die die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Erörterung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(7) Über die mündliche Erörterung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Sanktionsausschusses, der erschienenen Beteiligten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen,
3. den verhandelten Verfahrensgegenstand,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis einer Augenscheinseinnahme und
6. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.

Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 30

Beweismittel und Anhörung der Beteiligten

(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige ohne Beeidigung vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen und
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Bestellung von Sachverständigen und die schriftliche Anhörung von Zeuginnen und Zeugen ist den Beteiligten mitzuteilen. Der Sanktionsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, bei der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen anwesend zu sein. Sie können an diese Fragen stellen. Falls der Sanktionsausschuss Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), entschädigt.

§ 31

Mitwirkung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Sanktionsausschuss darf Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Ein Gutachten soll den Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, so kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeuginnen, Zeugen oder der Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

(3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigen-gutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Abs. 2 Satz 1 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 32

Entscheidung und Kosten

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Der Sanktionsausschuss stellt das Verfahren ein, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 des Börsengesetzes nicht festgestellt wird.

(2) Der Sanktionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. An der Beratung und der Abstimmung dürfen nur die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Sanktionsausschusses teilnehmen.

(3) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie sind den betroffenen Handelsteilnehmern oder Emittenten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Sie sind den übrigen Beteiligten mitzuteilen.

(4) In jeder Entscheidung, die das Verfahren vor dem Sanktionsausschuss beendet, muss bestimmt werden, wer die Kosten (Gebühr und Auslagen) des Verfahrens zu tragen hat. Die Bestimmung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I

S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt und beträgt 250 bis 10 000 Euro. Zu den Auslagen gehören auch die Aufwendungen für Gutachten.

(5) Soweit ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 des Börsengesetzes festgestellt wird, hat der betroffene Handelsteilnehmer oder Emittent die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten stehen der Börse zu. Die Börse hat die Kosten unverzüglich an die Träger auszukehren. Gleiches gilt für ein Ordnungsgeld nach § 22 Abs. 2 des Börsengesetzes. Stellt der Sanktionsausschuss einen Verstoß nach § 22 Abs. 2 des Börsengesetzes nicht fest, so werden keine Kosten erhoben. Auf Antrag sind dem betroffenen Handelsteilnehmer oder Emittenten seine Auslagen von dem Börsenträger zu erstatten. Im Übrigen werden Kosten nicht erstattet.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 33

Übergangsregelung

Für Sanktionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein-

geleitet sind, gelten die bisherigen Vorschriften fort.

§ 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Wahl der Börsenräte an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland vom 16. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 72)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2007 (GVBl. I S. 372), und
2. die Sanktionsausschussverordnung vom 19. August 2003 (GVBl. I S. 234)²⁾.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2008

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 54-43

²⁾ Hebt auf GVBl. II 54-46

**Verordnung
über das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der staatlichen Betreuung
und deren Wiederaufnahme*)**

Vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), wird nach Anhörung des Landesforstausschusses nach § 51 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Forstgesetzes verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für das Ausscheiden eines Gemeindeforstbetriebes nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Forstgesetzes muss die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Forstgesetzes sichergestellt sein.

(2) Der Antrag ist bei der oberen Forstbehörde zu stellen. Eine Ausfertigung des Antrages ist dem Landesbetrieb Hessen-Forst zu übersenden. In dem Antrag ist

1. der beabsichtigte Zeitpunkt des Ausscheidens anzugeben,
2. die Sicherstellung der Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Forstgesetzes darzulegen und
3. mitzuteilen, ob und mit welchem Inhalt eine Vereinbarung nach Abs. 4 mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst beabsichtigt ist.

(3) Über den Antrag hat die obere Forstbehörde spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Die Zulassung des Ausscheidens kann mit der Bedingung versehen werden, dass die Gemeinde die Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Forstgesetzes nachweist.

(4) Eine Gemeinde und der Landesbetrieb Hessen-Forst können im Hinblick auf das beabsichtigte Ausscheiden eines Gemeindeforstbetriebs eine Vereinbarung schließen

1. zur Übernahme von staatlichem Forstpersonal mit dessen Zustimmung und
2. zur Übereignung von Diensteinrichtungen und Arbeitsmitteln des Landes gegen die Erstattung des Verkehrswertes.

Enthält eine Vereinbarung nach Satz 1 die Übernahme von staatlichem Forstpersonal, ist sie zusammen mit den Zustimmungserklärungen der Bediensteten der oberen Forstbehörde spätestens sechs

Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens vorzulegen.

§ 2

Ausscheiden mit verkürzter
Übergangszeit

(1) In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Forstgesetzes muss eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 abgeschlossen werden, in der auch der Tag der Übernahme des staatlichen Forstpersonals anzugeben ist. Die Vereinbarung und die Zustimmungserklärungen der Bediensteten sind zusammen mit dem Antrag der oberen Forstbehörde vorzulegen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens zu stellen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so kann die obere Forstbehörde ein verkürztes Ausscheiden zulassen, wenn anderweitig eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung gewährleistet ist und dem Land keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

§ 3

Wiederaufnahme

(1) In dem Antrag auf Wiederaufnahme in die staatliche Betreuung nach § 32 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Forstgesetzes an die obere Forstbehörde ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Betreuung wieder aufgenommen werden soll. Über den Antrag entscheidet die obere Forstbehörde im Benehmen mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst.

(2) Eine Verpflichtung zur Übernahme von Forstpersonal und Diensteinrichtungen der Gemeinde durch den Landesbetrieb Hessen-Forst besteht nicht. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der fachlichen Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst vom 28. Oktober 2003 (GVBl. I S. 321¹⁾) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2008

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) GVBl. II 86-40
1) Hebt auf GVBl. II 86-35

**Verordnung
über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische
(Hessische Fischereiverordnung – HFO)***

Vom 17. Dezember 2008

Aufgrund des § 37 Nr. 1 bis 10, 13 und 16 bis 21 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird verordnet:

§ 1

Fangverbote

Es ist verboten, Fische, Krebse oder Muscheln folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Bachneunauge	Lampetra planeri (BLOCH, 1784)
Bitterling	Rhodeus amarus (BLOCH, 1782)
Elritze	Phoxinus phoxinus (LINNAEUS, 1758)
Flunder	Platichthys flesus (LINNAEUS, 1758)
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis (LINNAEUS, 1758)
Finte	Alosa fallax (LACEPEDE, 1803)
Karausche	Carassius carassius (LINNAEUS, 1758)
Koppe (Groppe)	Cottus spp.
Lachs	Salmo salar LINNAEUS, 1758
Maifisch	Alosa alosa (LINNAEUS, 1758)
Meerforelle	Salmo trutta trutta LINNAEUS, 1758
Meerneunauge	Petromyzon marinus LINNAEUS, 1758
Neunstachliger Stichling	Pungitius pungitius (LINNAEUS, 1758)
Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrinchus (LINNAEUS, 1758)
Quappe	Lota lota (LINNAEUS, 1758)
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis (LINNAEUS, 1758)
Schneider	Alburnoides bipunctatus (BLOCH, 1782)
Steinbeißer	Cobitis taenia LINNAEUS, 1758
Stör	Acipenser sturio LINNAEUS, 1758
Strömer	Telestes souffia RISSO, 1827
Zährte	Vimba vimba (LINNAEUS, 1758)
Edelkrebs	Astacus astacus (LINNAEUS, 1758)
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium (SCHRANK, 1803)
Aufgeblasene Flussmuschel	Unio tumidus PHILIPPSON, 1788
Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)	Unio crassus crassus PHILIPPSON, 1788
Kleine Flussmuschel	Unio crassus nanus LAMARCK, 1819
Malermuschel	Unio pictorum (LINNAEUS, 1758)
Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata (ROSSMÄSSLER, 1835)
Schlanke Teichmuschel	Pseudanodonta complanata elongata (HOLANDRE, 1836)
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera (LINNAEUS, 1758)
Gewöhnliche Teichmuschel	Anodonta cygnea (LINNAEUS, 1758)
Flache Teichmuschel	Anodonta anatina (LINNAEUS, 1758)
Dickschalige Kugelmuschel	Sphaerium solidum (NORMAND, 1844)
Flusskugelmuschel	Sphaerium rivicola (LAMARCK, 1818)
Hornfarbene Kugelmuschel	Sphaerium corneum (LINNAEUS, 1758)
Teichkugelmuschel	Musculium lacustre (O. F. MÜLLER, 1774)

*) GVBl. II 87-43

Gemeine Erbsenmuschel	<i>Pisidium casertanum</i> (POLI, 1791)
Glatte Erbsenmuschel	<i>Pisidium hibernicum</i> WESTERLUND, 1894
(Winzige) Falten-Erbsenmuschel	<i>Pisidium moitessierianum</i> PATADILHE, 1866
Kugelige Erbsenmuschel	<i>Pisidium pseudosphaerium</i> FAVRE, 1827
Kleinste Erbsenmuschel	<i>Pisidium tenuilineatum</i> STELFOX, 1918
Große Erbsenmuschel	<i>Pisidium amnicum</i> (O. F. MÜLLER, 1774)
Stumpfe Erbsenmuschel	<i>Pisidium obtusale</i> (LAMARCK, 1818)
Dreieckige Erbsenmuschel	<i>Pisidium supinum</i> A. SCHMIDT, 1850
Kleine Faltenerbsenmuschel	<i>Pisidium henslowanum</i> (SHEPPARD, 1823)

§ 2

Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Es ist verboten, Fische folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal	1.10. – 1.3.	50
<i>Anguilla anguilla</i> (LINNAEUS, 1758)		
Aland	1.4. – 31.5.	30
<i>Leuciscus idus</i> (LINNAEUS, 1758)		
Äsche	1.3. – 15.5.	30
<i>Thymallus thymallus</i> (LINNAEUS, 1758)		
Bachforelle	15.10. – 31.3.	25
<i>Salmo trutta fario</i> LINNAEUS, 1758		
Barbe	1.5. – 15.6.	38
<i>Barbus barbus</i> (LINNAEUS, 1758)		
Gründling	15.4. – 30.6.	
<i>Gobio gobio gobio</i> (LINNAEUS, 1758)		
Hecht	1.2. – 15.4	50
<i>Esox lucius</i> LINNAEUS, 1758		
Karpfen (Wildform)	15.3. – 31.5.	45
<i>Cyprinus carpio</i> LINNAEUS, 1758		
Moderlieschen	1.5. – 30.6.	
<i>Leucaspius delineatus</i> (HECKEL, 1843)		
Nase	15.3.– 30.4.	25
<i>Chondrostoma nasus</i> (LINNAEUS, 1758)		
Rotfeder	15.3. – 31.5.	20
<i>Scardinius erythrophthalmus</i> (LINNAEUS, 1758)		
Schleie	1.5. – 30.6.	25
<i>Tinca tinca</i> (LINNAEUS, 1758)		
Schmerle	15.4. – 30.5.	
<i>Barbatula barbatula</i> (LINNAEUS, 1758)		
Zander	15.3. – 31.5.	45
<i>Sander lucioperca</i> (LINNAEUS, 1758)		

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen. Satz 1 gilt nicht für Zuchtformen und genetisch veränderte Arten.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von § 1 und § 2 Abs. 1 zulassen

1. zur Laich- und Laichfischgewinnung,
2. zum Fischbestandsschutz durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
3. zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände,
4. zur Sicherung der Berufsfischerei,

5. zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen,
6. zum notwendigen Fang von Fischen für Schadstoffuntersuchungen oder
7. für Fischbestandsaufnahmen, Forschungs- und Lehrzwecke.

(3) Den Fangverboten nach § 1 oder § 2 Abs. 1 unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus dem Fanggerät gelöst und zurückgesetzt werden. Werden mit geschleppten Fanggeräten gefangene Fische zwischengehäkelt, sind die untermaßigen Fische sofort nach der Anlandung auszusortieren und sorgsam in das befischte Gewässer zurückzusetzen.

(4) Fische, die entgegen einem Fangverbot nach § 1 oder 2 Abs. 1 gefangen worden sind, dürfen nicht vermarktet, in den Verkehr gebracht oder sonst verwertet werden; das gilt nicht für Fische, die außerhalb des Landes Hessen gefangen worden sind.

§ 3

Mindestanforderungen an Fischereivorrichtungen und Fanggeräte

(1) Ständige Fischereivorrichtungen müssen mindestens einen lichten Latten- oder Stababstand von zwei Zentimetern haben.

(2) Die Maschenweite von Stellnetzen, Staknetzen, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen (Garnen) muss im nassen Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens mindestens zweieinhalb Zentimeter betragen. Dies gilt nicht für die Kehlen von Netzen und den hinteren Sackteil von Zugnetzen. Die Verwendung von Netzen oder Garnen mit einer Maschenweite unter zweieinhalb Zentimetern zum Fischfang auf Arten nach § 2 Abs. 1 kann durch Genehmigung der zuständigen oberen Fischereibehörde erlaubt werden.

(3) Werden Reusen zum Fischfang eingesetzt, so sind sie mit einem Otterkreuz auszurüsten.

§ 4

Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischereigeräten

Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird und welche nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet worden sind, sind auf beiden Seiten mit Namen und Wohnort der den Fischfang ausübenden Person zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt für Fischereigeräte, Fanggeräte und Fischbehälter, sofern diese in Abwesenheit der fischenden Person ausliegen.

§ 5

Verbot schädigender Mittel

Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken verboten. Die obere Fischereibehörde kann nach Maßgabe von Art. 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368, 2007 Nr. L 80 S. 15), im Einzelfall zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen.

§ 6

Verwendung von Setzkeschern

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Meter aufweisen; sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 Kilogramm Fische pro 100 Liter Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und des Abstandes der äußeren Ringe, gehältert werden. Die Verwendung von Setzkeschern bei Wellenschlag und in Bundeswasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449) ist nicht zulässig.

§ 7

Elektrofischerei

(1) Die Elektrofischerei darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgeübt werden. Die Genehmigung darf nach Maßgabe von Art. 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG nur erteilt werden für fischereiliche Hegemaßnahmen, zur intensiven Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten, für Bestandsaufnahmen, zum Fang von Laichfischen, für Forschungs- und Lehrzwecke, für amtliche Untersuchungen oder im Notfall und wenn im Einzelfall kein anderes erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks zur Verfügung steht.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich für genau zu bezeichnende Gewässer unter Verwendung definierter Geräte zu erteilen, zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Bei Ausübung der Elektrofischerei ist die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen den die Fischereiaufsicht ausübenden Personen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. der Nachweis, dass die antragstellende Person an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei erfolgreich teilgenommen hat (Bedienungsschein),
2. die Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE), dass das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein),

3. der Nachweis einer nach Zeit und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Risiken, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei stehen, und
4. die schriftliche Zustimmung der Person, die in dem Gewässer, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll, fischerei- oder fischereiausübungsberechtigt ist,

vorliegen. Für die Ausübung der Elektrofischerei zu amtlichen Zwecken genügt der Nachweis, dass die Maßnahme und der Termin den Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten angezeigt worden ist.

(4) Das Fangergebnis ist in der in der Genehmigung vorgegebenen Form innerhalb von vier Wochen nach der elektrischen Befischung der oberen Fischereibehörde mitzuteilen.

§ 8

Besatzmaßnahmen

(1) Es ist verboten Fische, Krebse und Muscheln der Arten, die nicht in § 1 oder § 2 Abs. 1 oder nachfolgend aufgezählt sind, auszusetzen oder anzusiedeln:

Bachsaibling	<i>Salvelinus fontinalis</i> (MITCHILL, 1814)
Brachsen (Blei)	<i>Abramis brama</i> (LINNAEUS, 1758)
Döbel	<i>Squalius cephalus</i> (LINNAEUS, 1758)
Dreistachliger Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus aculeatus</i> LINNAEUS, 1758
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i> LINNAEUS, 1758
Güster (Blicke)	<i>Blicca bjoerkna</i> (LINNAEUS, 1758)
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernuus</i> (LINNAEUS, 1758)
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i> (LINNAEUS, 1758)
Rapfen	<i>Aspius aspius</i> (LINNAEUS, 1758)
Regenbogenforelle	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (WALBAUM, 1792)
Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i> (LINNAEUS, 1758)

Das Verbot in Satz 1 gilt für Fische der nachfolgend aufgezählten Arten nur in Fließgewässern einschließlich aller damit in Verbindung stehenden, für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen im Sinne des § 24 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes:

Giebel	<i>Carassius gibelio</i> (BLOCH, 1782)
Karpfen (Teichformen)	<i>Cyprinus carpio</i> LINNAEUS, 1758
Wels	<i>Silurus glanis</i> LINNAEUS, 1758

Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tierwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tierarten oder von Populationen solcher Arten ausgeschlossen ist.

(2) In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion und in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebs-

oder Steinkrebsbestand ist der Besatz mit Aalen und Hechten verboten. In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion ist der Besatz mit Regenbogenforellen und Bachsaiblingen verboten.

§ 9

Fangstatistik

Die oder der Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik, die Ausführungen zu Art, Anzahl und Länge enthält, in der von der oberen Fischereibehörde vorgegebenen Form zu führen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen mitzuteilen.

§ 10

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.

(2) Die Entnahme von Fischnährtieren ist verboten. Für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässergüte oder Feststellung der Gewässerbeschaffenheit sowie für saprobielle Gewässeruntersuchungen

im Rahmen von Forschung und Lehre und der Gewässerbewirtschaftung ist die Entnahme erlaubt.

(3) Fischen in der Absicht, die Fische ohne vernünftigen Grund nach dem Fang wieder auszusetzen, ist verboten.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken haben sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens 15 Millimeter beträgt, soweit nicht gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern, für die tierschutzgerechte, schadlose Abwanderungsmöglichkeit für sämtliche Fischarten in das Unter-

wasser sorgen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall erhöhte Mindestanforderungen an die Schutzvorrichtung und die Ableitung festsetzen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und nicht die Anforderungen des Satz 1 erfüllen, ordnet die obere Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen an. Abweichend von der in Satz 1 genannten lichten Stabweite gelten Fischteiche und Fischbehälter im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes als ständig abgesperrt, wenn der Abstand zwischen den Gitterstäben oder die Maschenweite von Netzen zwei Zentimeter nicht überschreiten.

§ 11

Ausnahmen für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Fischbehälter

Für Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden, gelten nur § 7, § 10 Abs. 1 und 4 und § 12.

§ 12

Gemeinschaftliches Fischen

(1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung mit mindestens sieben Personen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.

(2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt wird.

§ 13

Anzeige eines gemeinschaftlichen Fischens

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein gemeinschaftliches Fischen in fließenden oder stehenden Gewässern nach § 12 Abs. 1 der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss Angaben über

1. den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters,
2. die Fischereiorganisation oder den Verein,
3. die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden,
4. die Bezeichnung des Gewässers oder der Gewässerstrecke,
5. Tag, Uhrzeit und Dauer des gemeinschaftlichen Fischens und
6. den Zweck des Fischens enthalten.

(3) Zum Schutz

1. der am und im Wasser wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der an das Wasser gebundenen Vogelarten,
2. naturnaher Lebensgemeinschaften oder Lebensraumtypen, insbesondere der trittempfindlichen Ufervegetation und
3. besonders geschützter Pflanzen und seltener Pflanzengesellschaften

und während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 16. März bis 31. August kann die untere Fischereibehörde Auflagen festsetzen, das gemeinschaftliches Fischen räumlich und zeitlich einschränken oder verbieten. Auflagen, Beschränkungen oder ein Verbot sind der Veranstalterin oder dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Fische, Krebse oder Muscheln der dort aufgeführten Arten fängt oder entnimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Fische während der Schonzeit oder untermaßige Fische fängt oder entnimmt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 untermaßige, der Schonzeit oder dem Fangverbot unterliegende Fische nicht unverzüglich und sorgfältig zurücksetzt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Fische vermarktet, in den Verkehr bringt oder sonst verwertet,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Latten- oder Stababstände unter zwei Zentimetern verwendet,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Stellnetze, Staknetze, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetze, Wurfnetze oder Zugnetze mit Maschenweiten unter zweieinhalb Zentimetern verwendet,
7. entgegen § 4 sein Fischereifahrzeug, seine Fischereigeräte oder Fanggeräte oder seine Fischbehälter nicht kennzeichnet,
8. entgegen § 5 den Fischfang mit verbotenen Mitteln ausübt,
9. Fische in Setzkeschern in anderer als nach § 6 zulässiger Weise hält,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Genehmigung ausübt oder die Genehmigung entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht mit sich führt,
11. entgegen § 7 Abs. 4 die Fangergebnisse nicht mitteilt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Fische, Krebse oder Muscheln aussetzt oder ansiedelt,

13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Fischarten in Fließgewässern aussetzt oder ansiedelt,
14. entgegen § 8 Abs. 2 die dort bezeichneten Gewässer mit Aalen oder Hechten besetzt,
15. entgegen § 9 Satz 1 keine Fangstatistik führt oder die Aufbewahrungs- oder Mitteilungspflicht nach § 9 Satz 2 verletzt,
16. entgegen § 10 Abs. 1 lebende Wirbeltiere als Köder zum Fischfang verwendet,
17. entgegen § 10 Abs. 2 Fischnährtiere entnimmt,
18. entgegen § 10 Abs. 3 Fischen in der vorgefassten Absicht nachstellt, sie ohne vernünftigen Grund nach dem Fang wieder auszusetzen,
19. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 Vorkehrungen gegen das Eindringen von Fischen unterlässt oder einer vollziehbaren Anordnung der oberen Fischereibehörde nach § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 zuwiderhandelt,
20. entgegen § 12 Abs. 2 ein verbotenes gemeinschaftliches Fischen veranstaltet oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,

21. entgegen § 13 Abs. 1 der unteren Fischereibehörde die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
22. vollziehbaren Auflagen, Beschränkungen oder Verboten der unteren Fischereibehörde nach § 13 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 15

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 27. Oktober 1992 (GVBl. I S. 612)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 374),
2. die Verordnung über gemeinschaftliches Fischen vom 5. November 1991 (GVBl. I S. 346)²⁾, geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (GVBl. I S. 640).

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2008

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 87-30

²⁾ Hebt auf GVBl. II 87-27

**Verordnung
über die Hegegemeinschaften an Gewässern*)
Vom 9. Dezember 2008**

Aufgrund des § 24 Abs. 5 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird verordnet:

§ 1

Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung der Hegegemeinschaften nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Fischereigesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

§ 2

Konstituierung

(1) Die Aufsichtsbehörde

1. erstellt für jede Hegegemeinschaft ein Mitgliederverzeichnis, aus dem sich für jedes Mitglied die Größe der Gewässerfläche ergibt, an der es Fischereirechte hat oder nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes vertritt, und
2. bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder einen vorläufigen Vorstand.

(2) Der vorläufige Vorstand

1. vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich bis zur Wahl eines Vorstandes,
2. entwirft die Satzung der Hegegemeinschaft und
3. beruft die konstituierende Mitgliederversammlung ein.

(3) Die konstituierende Mitgliederversammlung berät den Satzungsentwurf, beschließt die Satzung und wählt den Vorstand.

(4) Die Satzung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 3

Organe und deren Aufgaben

(1) Die Organe der Hegegemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Die Angelegenheiten der Hegegemeinschaft werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversamm-

lung geregelt. Dem Vorstand soll mindestens eine fachkundige Person mit gewässer- und fischereibiologischen Kenntnissen und Fertigkeiten angehören.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Mehrheit der Gewässerfläche vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder und die vertretene Gewässerfläche beschlussfähig ist. Die für das Stimmrecht maßgebliche Gewässergröße ist aus eigenständigen Flurstücken oder aus Nutzungsartgrößen dem amtlichen Liegenschaftskataster zu entnehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Gewässerflächen.

§ 4

Umlagen

Die Umlage zur Deckung der Kosten nach § 24 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Fischereigesetzes richtet sich nach der Gewässerfläche, an der das Mitglied Fischereirechte hat oder nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes vertritt.

§ 5

Satzung

Die Satzung muss Regelungen

1. zu den Aufgaben und zur Organisation der Hegegemeinschaft im Sinne des § 24 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes und
2. über das Führen des Verzeichnisses der Mitglieder und deren Flächenanteile enthalten.

§ 6

Hegeplan

(1) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers als Natura 2000-Gebiet nach § 1 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) festgesetzt ist, hat der Hegeplan unter Beachtung der dort festgesetzten Erhaltungsziele die Maßnahmen nach § 33 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), darzustellen und ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen.

*) GVBl. II 87-44

(2) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers Gegenstand eines Maßnahmenprogramms oder Bewirtschaftungsplanes nach § 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792) ist, ist der Hegeplan damit abzustimmen und im Benehmen mit der oberen Wasserbehörde zu erstellen.

(3) Der Hegeplan ist im Rahmen der Ausübung der Fischereirechte und der Hege umzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

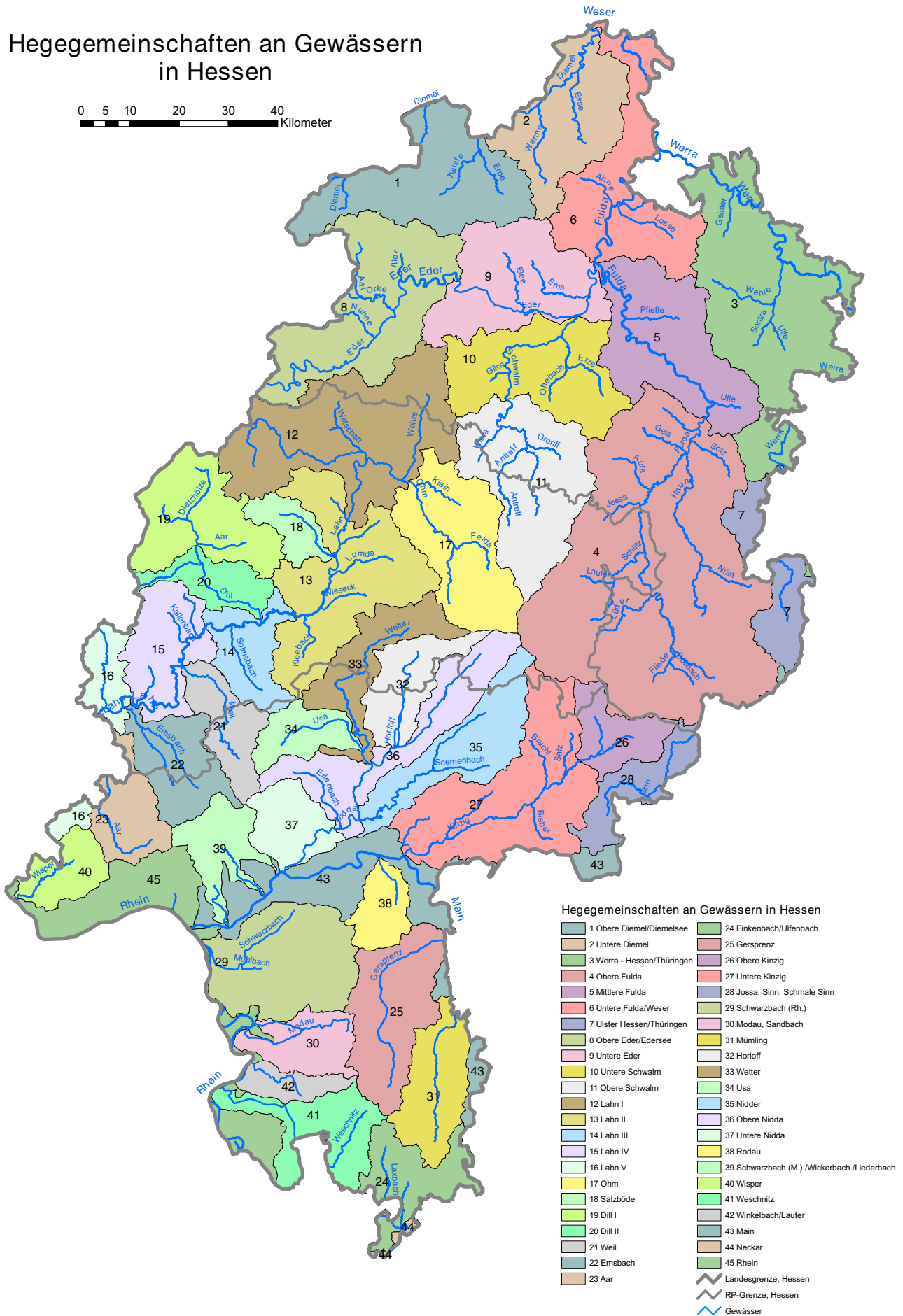
Wiesbaden, den 9. Dezember 2008

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

Hegegemeinschaften an Gewässern in Hessen

0 5 10 20 30 40
Kilometer



Anlage

Lfd. Nr.	Region	Bezeichnung	Abgrenzung	Untere Fischereibehörde
	Bereich des Regierungspräsidiums Kassel			
1	Diemel	Hegemeinschaft obere Diemel/Diemelsee	Hessische Teile der Diemel ab der Diemelquelle bis zur Einmündung der Twiste einschließlich des hessischen Teils des Diemelsees einschließlich aller einmündenden Nebengewässer auf hessischem Gebiet und einschließlich der Rhene und der Twiste einschließlich aller Nebengewässer und der Twistetalsperre	Landkreis Waldeck-Frankenberg
2	Diemel	Hegemeinschaft untere Diemel	Alle Fließgewässerabschnitte von der Einmündung der Twiste bis zur Mündung der Diemel in die Weser einschließlich aller Nebengewässer auf hessischem Gebiet	Landkreis Kassel
3	Werra	Hegemeinschaft Werra – Hessen/Thüringen	Von der Landesgrenze bei Philippsthal (Werra) bis Hedemünden/Landesgrenze Niedersachsen einschließlich aller Nebengewässer, sowie aller in die Leine entwässernde Fließgewässer	Werra-Meißner-Kreis
4	Fulda	Hegemeinschaft obere Fulda	Von der Fuldaquelle bis zur Gemarkungsgrenze Mecklar/Blankenheim einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Fulda
5	Fulda	Hegemeinschaft mittlere Fulda	Von der Gemarkungsgrenze Mecklar / Blankenheim bis zur Mündung der Eder in die Fulda bei Grifte einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
6	Fulda	Hegemeinschaft untere Fulda/Weser	Von der Einmündung der Eder in die Fulda bei Grifte bis zur Landesgrenze vor Hann. Münden einschließlich der Nebengewässer; hessischer Bereich der Weser zwischen Hann.Müinden und Bad Karlshafen einschließlich aller Nebengewässer auf hessischem Gebiet	Landkreis Kassel
7	Ulster	Hegemeinschaft Ulster Hessen/Thüringen	Ulster von der Quelle bis zur Einmündung in die Werra einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Fulda
8	Eder	Hegemeinschaft obere Eder/Edersee	Von der Landesgrenze Hessen/NRW bis zur Staumauer des Edersee einschließlich aller einmündenden Gewässer	Landkreis Waldeck-Frankenberg
9	Eder	Hegemeinschaft untere Eder	Von der Staumauer des Edersees bis zum Einlauf der Eder in die Fulda einschließlich aller Nebengewässer	Schwalm-Eder-Kreis
10	Schwalm	Hegemeinschaft untere Schwalm	Von der Einmündung des Schlierbachs in der Gemarkung Schlierbach bis zur Mündung in die Eder einschließlich aller Nebengewässer	Schwalm-Eder-Kreis

	Bereich des Regierungspräsidiums Gießen			
11	Schwalm	Hegemeinschaft obere Schwalm (Regierungspräsidium Kassel übergreifend zu Regierungspräsidium Gießen)	Von der Quelle bis zur Eimmündung des Schlierbachs in der Gemarkung Schlierbach einschließlich aller Nebengewässer	Vogelsbergkreis
12	Lahn	Hegemeinschaft Lahn I	Von der Landesgrenze oberhalb Wallau bis Höhe Gasthaus „Ochsenburg“ mit Perf, Wetschaft, Unterlauf der Ohm bis Mündung der Wohra und Wohra einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Marburg-Biedenkopf
13	Lahn	Hegemeinschaft Lahn II	Ab Höhe Gasthaus „Ochsenburg“ bis unterhalb Lahnbrücke bei Dutenhofen [Fluß-km 2], mit Allna, Zwester-Ohm, Lumda, Wißmarbach, Gleichbach, Fohnbach, Wieseck, Bieberbach, Schwalbenbach, Cleebach und Welschbach einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Gießen
14	Lahn	Hegemeinschaft Lahn III	Ab unterhalb Lahnbrücke bei Dutenhofen [Fluß-km 2] bis Eisenbahnbrücke Stockhausen einschließlich aller Nebengewässer	Lahn-Dill-Kreis
15	Lahn	Hegemeinschaft Lahn IV	Ab unterhalb Eisenbahnbrücke Stockhausen bis Gemarkungsgrenze Steeden/Dehm mit Ulmbach, Kallenbach, Kerkerbach einschließlich aller Nebengewässer.	Landkreis Limburg-Weilburg
16	Lahn	Hegemeinschaft Lahn V	Ab Gemarkungsgrenze Steeden/Dehm bis zur Landesgrenze unterhalb Limburg mit Elbbach einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Limburg-Weilburg
17	Ohm	Hegemeinschaft Ohm	Von der Quelle bis Eimmündung Wohra, mit Klein, Felda und Seenbach einschließlich aller Nebengewässer	Vogelsbergkreis
18	Salzböde	Hegemeinschaft Salzböde	Von der Quelle bis zur Mündung in die Lahn einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Marburg-Biedenkopf
19	Dill	Hegemeinschaft Dill I	Von der Quelle bis Mündung der Aar mit Haigerbach, Dietzhölze, Schelde, Aar und Amdorfbach einschließlich aller Nebengewässer	Lahn-Dill-Kreis
20	Dill	Hegemeinschaft Dill II	Ab unterhalb Mündung der Aar bis Mündung in die Lahn einschließlich aller Nebengewässer	Lahn-Dill-Kreis
21	Weil	Hegemeinschaft Weil	Von der Quelle bis zur Mündung in die Lahn einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Limburg-Weilburg
22	Emsbach	Hegemeinschaft Emsbach	Von der Quelle bis zur Mündung in die Lahn einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Limburg-Weilburg

	Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt			
23	Aar	Hegegemeinschaft Aar	Von der Quelle bis zum endgültigen Verlassen Hessens einschließlich aller einmündenden Nebengewässer auf hessischem Gebiet	Rheingau-Taunus-Kreis
24	Finkenbach/ Ulfenbach	Hegegemeinschaft Finkenbach/ Ulfenbach	Finkenbach und Ulfenbach von ihren Quellen bis zur Mündung einschließlich deren Nebengewässer, sowie die Nebengewässer des Neckars auf hessischem Gebiet	Odenwaldkreis
25	Gersprenz	Hegegemeinschaft Gersprenz	Von der Quelle bis zur hessisch-bayrischen Landesgrenze einschließlich aller Nebengewässer auf hessischem Gebiet	Landkreis Darmstadt-Dieburg
26	Kinzig	Hegegemeinschaft obere Kinzig	Von der Quelle bis einschließlich Kinzigstausees, sowie aller Nebengewässer	Main-Kinzig-Kreis
27	Kinzig	Hegegemeinschaft untere Kinzig	Untere Kinzig ab Staumauer Kinzigstausee bis zur Mündung in den Main einschließlich aller Nebengewässer auf hessischem Gebiet	Main-Kinzig-Kreis
28	Jossa, Sinn	Hegegemeinschaft Jossa, Sinn, Schmale Sinn	Jossa von der Quelle bis zur Mündung, sowie hessische Abschnitte von Sinn und Schmale Sinn einschließlich aller Nebengewässer auf hessischem Gebiet	Main-Kinzig-Kreis
29	Schwarzbach (Rh.)	Hegegemeinschaft Schwarzbach (Rh.)	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Groß-Gerau
30	Modau	Hegegemeinschaft Modau, Sandbach	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Darmstadt-Dieburg
31	Mümling	Hegegemeinschaft Mümling	Von der Quelle bis zur hessisch-bayrischen Landesgrenze einschließlich aller Nebengewässer auf hessischem Gebiet	Odenwaldkreis
32	Horloff	Hegegemeinschaft Horloff	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Wetteraukreis
33	Wetter	Hegegemeinschaft Wetter	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer ohne eigenen Hegegemeinschaftsstatus	Wetteraukreis
34	Usa	Hegegemeinschaft Usa	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Hochtaunuskreis
35	Nidder	Hegegemeinschaft Nidder	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Wetteraukreis
36	Nidda	Hegegemeinschaft obere Nidda	Von der Quelle bis zur Grenze Stadt Frankfurt/Bad Vilbel einschließlich aller Nebengewässer ohne eigenen Hegegemeinschaftsstatus	Wetteraukreis
37	Nidda	Hegegemeinschaft untere Nidda	Von der Stadtgrenze Frankfurt/Bad Vilbel bis Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Stadt Frankfurt
38	Rodau	Hegegemeinschaft Rodau	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Offenbach

39	Main		Hegemeinschaft Schwarzbach (M.) / Wickerbach / Liederbach	Jeweils von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Main-Taunus
40	Rhein		Hegemeinschaft Wisper	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Rheingau-Taunus-Kreis
41	Weschnitz		Hegemeinschaft Weschnitz	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Bergstraße
42	Winkelbach / Lauter		Hegemeinschaft Winkelbach / Lauter	Von der Quelle bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer	Landkreis Bergstraße
43	Main		Hegemeinschaft Main	Hessischer Main, von der hessisch-bayrischen Landesgrenze bis zur Mündung einschließlich aller Nebengewässer ohne eigenen Hegegemeinschaftsstatus	Stadt Frankfurt
44	Neckar		Hegemeinschaft Neckar	Hessischer Neckar ohne Nebengewässer	Landkreis Bergstraße
45	Rhein		Hegemeinschaft Rhein	Hessischer Rhein, einschließlich aller Nebengewässer ohne eigenen Hegegemeinschaftsstatus	Rheingau-Taunus-Kreis

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows
Updates je Euro 272,00
je Euro 35,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen
und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2007 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00